



BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE OBERES BÜHLERTAL“

GESAMTES GEMEINDEVERWALTUNGSGEBIET

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
VORBEMERKUNGEN	3
BEGRÜNDUNG	5
1. Allgemein	5
1.1 Erfordernis und Ziel des Teilflächennutzungsplanes	5
1.2 Geltungsbereich	6
2. Planungsrechtliche Vorgaben	6
2.1 Bundesgesetzgebung	6
2.2 Landesgesetzgebung	6
2.3 Regionalplanung	7
2.4 Artenschutz	8
3. Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen	10
3.1 Stufe I: Ausschlusskriterien	10
3.2 Stufe II: Vorbehaltskriterien	11
3.3 Stufe III: Abwägung der Potenzialflächen	11
UMWELTBERICHT	13
1. Inhalt und Ziel des Teilflächennutzungsplanes	13
2. Stufe I: Ausschlusskriterien	13
2.1 Allgemeine Ausschlusskriterien	13
Siedlung	13
Infrastruktur	15
Militärische Belange	19
Wasserhaushalt	20
Landes- und Regionalplanung	21
Arten- und Biotopschutz	22
Kulturgüter	24
Zusammenfassung der „Allgemeinen Ausschlusskriterien“	25
2.2 Kommunale Ausschlusskriterien	27
Siedlung	27
Wirtschaftlichkeit	29
Flächengröße	30
Zusammenfassung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“	31
3. Stufe II: Vorbehaltskriterien	32
Infrastruktur	32
Militärische Belange	32
Wasserhaushalt	33
Landes- und Regionalplanung	33
Arten- und Biotopschutz	35
Kulturgüter	37
Zusammenfassung der „Vorbehaltskriterien“	38
4. Stufe III: Abwägung der Potenzialflächen	39
4.1 Bestandsanalyse der Potenzialflächen	39
4.2 Abwägung der Potenzialflächen	50
5. Konzentrationsflächen	51
6. Flächenbilanz	52
AUSFERTIGUNG	53

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG	55
WICHTIGE HINWEISE ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG	57

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Umweltbericht
- Umweltbericht zu den Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie
- CD mit kompletten Planunterlagen

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.10.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.09.2004
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 01.03.2010
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 01.01.2006
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 26.09.2002
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (**4. BImSchV**) vom 14.03.1997
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separates Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemein

1.1 Erfordernis und Ziel des Teilflächennutzungsplanes

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis 2022 soll der Ausbau und die Nutzung regenerativer Energien in Deutschland verstärkt umgesetzt werden. Ein wesentlicher Baustein stellt die Nutzung der Windenergie dar, die vor allem in Baden-Württemberg ein großes Ausbaupotenzial hat. Untersuchungen, wie die Erstellung des Windatlas, haben gezeigt, dass auch in Baden-Württemberg das politische Ziel der Landesregierung, 10% der regenerativen Stromerzeugung durch Windkraftanlagen bis zum Jahre 2020 bereitzustellen, umsetzbar ist. Dies bedeutet, dass in Baden-Württemberg zwischen 1.000 und 1.200 Windkraftanlagen notwendig werden.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes entfällt die Ausschlusswirkung des Regionalplanes (siehe Kapitel 2.2). Da Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert sind, würde ohne Steuerung mittels kommunaler Bauleitplanung die zuständige Genehmigungsbehörde über einen konkret angefragten Standort für eine Windenergieanlage nach dem Immissionsschutzrecht entscheiden. Möchte eine Kommune bzw. ein Verwaltungsverband eine städtebauliche Entscheidung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit erreichen, so kann sie sich dem Instrument der Bauleitplanung bedienen.

Für eine geordnete und umweltverträgliche Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindeverwaltungsgebiet bedarf es der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Da jedoch im vorliegenden Fall lediglich die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung geregelt werden soll, wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet.

Ziel ist es dabei, sogenannte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Nur innerhalb dieser Flächen dürfen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (alle Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m¹) errichtet werden. Die anderen Flächen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes sind dann für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen. Der Gemeindeverwaltungsverband sieht es als eine städtebaulich sehr wichtige Aufgabe an, nicht nur im Sinne der Windenergienutzung gute Standorte zu finden, sondern diese im Verhältnis zu anderen Nutzungen im Außenbereich wie z. B. der Erholung, aber auch der Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Kulturlandschaftsraumes zu definieren. Ziel ist es daher, die Anlagenstandorte zu konzentrieren und dadurch auch freie Landschaftsräume zu erhalten.

Um eine Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich erreichen zu können, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, das sich auf den gesamten Planungsraum bezieht. Die Ermittlung der Flächen erfolgt somit auf der Grundlage einer Methodik, mit der anhand von Ausschlusskriterien („Tabukriterien“) Potenzialflächen ermittelt werden. Nach Einstellung dieser Flächen in die Abwägung erfolgt als Ergebnis die Ausweisung von Konzentrationsflächen, die sich für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen.

Im Rahmen der Konzentrationsflächensuche für Windenergieanlagen sind einerseits die Förderung regenerativer Energien und andererseits der Erhalt der natürlichen Besonderheiten des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsbildes sowie der Ressourcen- und Artenschutz untereinander gerecht abzuwägen. Somit wird der Wunsch nach einem Beitrag zur Energiewende auch im städtebaulich, kulturhistorischen Kontext im Rahmen der Abwägungsprozesse zu betrachten sein.

¹ Ziffer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes beinhaltet das gesamte Verbandsgebiet, das aus den Flächen der Gemeinden Bühlertann, Bühlerzell und Ober-sonnheim besteht.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesgesetzgebung

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich handelt es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anlage ist, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und dass die Erschließung gesichert ist.

Die Notwendigkeit für das Verfahren der Ermittlung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan ergibt sich aus den in § 35 Abs. 3 BauGB genannten Punkten, die allesamt öffentliche Belange darstellen, welche durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Öffentliche Belange stehen einem solchen Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt². Somit legen die Konzentrationsflächen fest, wo künftig Windkraftanlagen zulässig sind; in allen anderen Bereichen als in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen sind sie dann unzulässig.

2.2 Landesgesetzgebung

Im bisherigen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 wird in § 11 Abs. 7, Satz 1, 2. Halbsatz bestimmt, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt werden, in denen regional bedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Die auf dieser Rechtsgrundlage festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen reichen aus Sicht der Landesregierung jedoch nicht aus, um neue Standorte gemäß den Zielen der Landesregierung zeitnah zu eröffnen. Daher erfolgte eine Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Das Gesetz ist seit dem 26.05.2012 in Kraft getreten. Unter § 11 Abs. 7, Satz 1, 2. Halbsatz ist vorgesehen, dass die Regionalplanung Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten festlegen kann. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten ist damit nicht mehr möglich.

Damit geht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Planungshoheit an die Gemeinden, da die bisherige Ausschlusswirkung nicht mehr Ziel der Landes- und Regionalplanung ist (und damit kein öffentlicher Belang, welcher der Ausweisung im FNP entgegensteht). Städte und Gemeinden erhalten dadurch die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

Weiterhin werden die bisherigen Festlegungen der Regionalplanung zu Vorrang- und Ausschlussgebieten zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

Zur Umsetzung der Änderungen des Landesplanungsgesetzes hat die Landesregierung einen Windenergieerlass für Baden-Württemberg (vom 09. Mai 2012, Az.: 64-4583/404) erstellt, der Behörden, Fachstellen, Kommunen, Bürgern und Investoren eine praxisorientierte Hilfestellung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten soll.

² Das Bundesverwaltungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von einer „eigenständigen Zulassungshürde“ und legt eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche zu Grunde (BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010).

Für die nachgeordneten Genehmigungsbehörden gilt der Erlass als verbindliche Vorgabe. Für die Träger der Regionalplanung und Träger der Bauleitplanung dient er als Hinweis und Hilfestellung bei der Planung.

Der Erlass legt Planungsgrundlagen dar und gibt Planungshinweise auf umweltschutzrechtliche und öffentliche Belange, die bei der Festlegung von geeigneten Flächen beachtet werden sollen. Weiterhin legt er die Punkte dar, die bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen zu beachten sind.

2.3 Regionalplanung

In den Regionalplänen waren bisher flächendeckende Planaussagen hinsichtlich der Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Alle übrigen Flächen waren damit automatisch Ausschlussgebiete.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen jedoch nicht ausreichen, um neue Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen, wurde das Landesplanungsgesetz novelliert.

Daher müssen auf Ebene des Regionalplanes von den Regionalverbänden weitere Flächen geprüft und ausgewiesen werden.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat eine Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken aufgestellt und dazu eine Methodik entwickelt mit regionalen Kriterien und Abstandsflächen. In dieser wird das informelle Beteiligungsverfahren zu regionalplanerischen Potenzialflächen erläutert.

Die informelle Beteiligung stellt einen Verfahrens-Zwischenschritt zur Teilfortschreibung Windenergie dar, um zu einem raumverträglichen Ausbau der Windenergie zu kommen.

Zielstellung der informellen Beteiligung ist es, die (nach einer Vorprüfung anhand regionaler Kriterien) ermittelten Potenzialflächen durch eine Beteiligung von Gemeinden und Behörden frühzeitig abzustimmen und die Öffentlichkeit frühzeitig über die Potenzialflächen zu unterrichten.

Die Potenzialflächen ergeben sich nach Anwendung von Ausschlusskriterien als Teilschritt eines regionalen Auswahlkonzeptes.

Nach dem informellen Beteiligungsverfahren erfolgen zusätzliche Prüfschritte, die zu Streichungen und/oder Verkleinerungen der Potenzialflächen führen können (u. a. durch Anwendung von Abwägungs- / Rückstellkriterien). Weiterhin wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in die Planung einfließen.

In weiteren Schritten erfolgt anschließend das förmliche Beteiligungsverfahren, in dem Kommunen, Behörden und Bürger nochmals Gelegenheit erhalten, sich zur regionalen Planung zu äußern. Das Verfahren endet, nachdem zu den Äußerungen nochmals Entscheidungen zu treffen sind, mit einem Satzungsbeschluss.

Der Regionalverband wird künftig im Regionalplan nicht mehr festlegen können, dass außerhalb der regionalen Vorranggebiete regionalbedeutsame Windkraftanlagen (ab 50 m Nabenhöhe) ausgeschlossen sind. Die bisher geltenden Regelungen des Regionalplans 2020 treten nach der neuen Fassung des LplG zum 31.12.2012 außer Kraft.

Die regionalen Vorranggebiete sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht) von den Kommunen zu beachten d.h. die Vorranggebiete sind - entsprechend ihrer räumlich-inhaltlichen Aussageschärfe - in die Flächennutzungspläne zu übernehmen.

2.4 Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Flächennutzungsplanungen durchzuführen. Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanung geht es um die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, daher sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten prüfungsrelevant.

Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg führt dazu aus:

„Bei der Aufstellung des Plans ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dazu sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Hierzu sind bereits vorhandene Daten (u. a. der Naturschutzverwaltung und sofern verfügbar von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet auszuwerten. Liegen begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisions- oder störungsempfindlicher Arten vor und lassen sich Häufigkeit und Verteilung der Arten nicht auf der Grundlage vorhandener Daten ermitteln, ist eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit Erfassung des Arteninventars notwendig. Das "Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Überprüfung" (<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/FormblaetterNatura/100391.html>) kann als Grundlage angewandt werden. Im Umweltbericht (§ 2a BauGB) sind diese Angaben (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) darzustellen, insbesondere sind je nach Einzelfall darzustellen

- die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten,
- Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen),
- die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und
- die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“). Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.“

Aus der unbestrittenen Notwendigkeit, den Artenschutz entsprechend in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen, ergeben sich in der praktischen Umsetzung jedoch große Probleme. Sehr schwierig gestaltet sich dabei die zeitliche Einordnung: Ein Flächennutzungsplan stellt lediglich Konzentrationszonen dar, die tatsächlichen Standorte für Windenergieanlagen bzw. die technischen Einschränkungen werden jedoch erst in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgeprüft. Daher ist es nicht unbedingt zielführend, die gesamten Konzentrationsflächen umfassend zu untersuchen, zumal der Flächennutzungsplan eine „Haltbarkeit“ von i. d. R. 10 Jahren aufweist. Wann eine Windenergieanlage tatsächlich gebaut wird, kann in diesem Stadium nicht sicher vorhergesehen werden. Der Konflikt zwischen „starrer Planungsinstrument“ und „dynamischem Artenschutz“ ist nur schwer auflösbar.

Aus diesem Grund schlägt die Untere Naturschutzbehörde folgende Vorgehensweise vor:

- *„Im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wird das Umweltzentrum beteiligt und um Aussagen bezüglich des Vorkommens insbesondere von windkraftempfindlichen Arten in den geplanten Konzentrationszonen gebeten. Dabei sollte aber bereits darauf hingewiesen werden, dass die entsprechenden Aussagen detailliert erfolgen und nach Möglichkeit belegt werden müssen.*
- *Parallel bittet die Gemeinde die örtlich betroffenen Jagdpächter ebenfalls um Stellungnahme betreffend ihrer Kenntnisse über das Vorhandensein von windkraftempfindlichen Arten im Bereich der geplanten Konzentrationszonen. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass nur detaillierte Aussagen die nach Möglichkeit belegt werden, berücksichtigt werden können.*
- *Die Untere Naturschutzbehörde teilt die dort vorhandenen Erkenntnisse bezüglich windkraftempfindlicher Arten im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit.*
- *Die belegten Daten werden vom Planungsträger im Zuge des weiteren Verfahrens einem qualifizierten Gutachter übergeben. Er soll Aussagen darüber treffen, inwieweit die genannten Vorkommen die Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Vorranggebiete beeinträchtigen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.*
- *Die im Rahmen der Beteiligung erlangten Kenntnisse werden vom Planungsträger nach Ablauf des Beteiligungsverfahrens der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt mitgeteilt. Von dort werden die Erkenntnisse tabellarisch und in entsprechenden Karten erfasst.*
- *Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird die gutachterliche Aussage von der Unteren Naturschutzbehörde auf Plausibilität geprüft und dazu Stellung genommen.“³*

Liegen begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisions- oder störungsempfindlicher Arten vor, so muss die Kommune / der Gemeindeverwaltungsverband prüfen, ob weitere Untersuchungen notwendig sind oder ob von einer Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan Abstand genommen werden muss.

³ Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.06.2012

3. Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen

Um die Ziele der Landesregierung nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes zu erreichen, sollen auf kommunaler Ebene des Flächennutzungsplans sogenannte „Konzentrationsflächen“ ausgewiesen werden, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist. Um diese Konzentrationsflächen zu ermitteln, ist eine Methodik erforderlich, anhand derer die Vorgehensweise deutlich und nachvollziehbar wird. Die nachfolgend entwickelte Methodik orientiert sich u. a. an den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. September 2009 (BVerwG 4 BN 25.09 VGH 3 C 594/08.N) und vom 17. Dezember 2002 (BVerwG 4 C 15.01).

Grundlage der Methodik ist die Aufstellung und Herleitung von Kriterien, mit denen in einer ersten Stufe als Ausschlusskriterien die Flächen aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden, die nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Dabei wird unterschieden in „**Allgemeine Ausschlusskriterien**“ (BVerwG: „harte Tabukriterien“) und „**kommunale Ausschlusskriterien**“ (BVerwG: „weiche Tabukriterien“), wobei die letzteren der kommunalen Abwägung unterliegen. Nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verbleiben die sogenannten „**Potenzialflächen**“.

In einer zweiten Stufe werden die „**Vorbehaltskriterien**“ angewendet. Dabei werden diese mit den Potenzialflächen aus der Stufe I überlagert. Das Ergebnis ist eine Karte, die bei der Abwägung der Potenzialflächen in der nächsten Stufe wichtige Hinweise geben kann, weshalb eine Potenzialfläche nicht oder verkleinert als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden soll.

In der dritten Stufe, der **Abwägung der Potenzialflächen**, sind die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung der Fläche als „**Konzentrationsfläche**“ stehen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten gemäß Ihrer Privilegierung Flächen zur Verfügung zu stellen.

Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Das heißt, dass der Windenergienutzung genügend Flächen bereitzustellen sind.

Wurden bei der Abwägung zu wenige Flächen ermittelt, muss die Kommune bzw. der Gemeindeverwaltungsverband das Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

3.1 Stufe I: Ausschlusskriterien

In der Stufe I werden mit Hilfe von Ausschlusskriterien die Bereiche im Untersuchungsgebiet als „Tabuflächen“ ermittelt, die sich für eine Nutzung der Windenergie nicht eignen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in dem Urteil vom 15. September 2009 „harte“ und „weiche“ Tabukriterien definiert. Demnach lassen sich die Tabuflächen in zwei Kategorien einteilen. Zum einen in Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte“ Tabuflächen). Zum anderen in Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Kommune/Gemeindeverwaltungsverband anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuflächen). Hintergrund ist, dass wenn der Windenergie „in substantieller Weise nicht genug Raum geschaffen wurde“, eine erneute Überprüfung und ggf. Modifizierung der „weichen“ Tabukriterien notwendig wird.

In der vorliegenden konkreten Vorgehensweise werden zum einen die „harten“ Tabuflächen ermittelt, in dem die im Umweltbericht in Kapitel 2.1 erläuterten Allgemeinen Ausschlusskriterien auf den Geltungsbereich angewendet werden. Zum anderen werden die „weichen“ Tabuflächen über die im Umweltbericht in Kapitel 2.2 erläuterten kommunalen Ausschlusskriterien ermittelt, welche ebenfalls auf den Geltungsbereich angewendet werden.

Als Ergebnis der Anwendung der Allgemeinen und Kommunalen Ausschlusskriterien auf den Geltungsbereich liegen dann die „Potenzialflächen“ vor.

3.2 Stufe II: Vorbehaltskriterien

Die Vorbehaltskriterien (detaillierte Beschreibung der Vorbehaltskriterien siehe Umweltbericht Kapitel 3) beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Methodisch werden die Potenzialflächen, die nach der Anwendung der Stufe I weiterhin für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, von den Vorbehaltskriterien überlagert. Im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen können sich dann Einschränkungen bzw. Rücknahmen der Potenzialflächen ergeben.

3.3 Stufe III: Abwägung der Potenzialflächen

Auf die Potenzialflächen werden weitere Abwägungskriterien angewandt, die sich auf die individuelle Situation vor Ort beziehen. Dies sind in der Regel konkurrierende Nutzungen, die ebenfalls auf der ermittelten Fläche stattfinden bzw. die Fläche mit beanspruchen. Diese öffentlichen Belange können eine Nutzung der Fläche für den Ausbau der Windkraft beeinflussen und müssen daher gegeneinander abgewogen werden.

Abwägungskriterien sind u. a.:⁴

- Ergebnisse aus umweltbezogenen und artenschutzrechtlichen Prüfungen
- Belange der Landwirtschaft
- Eigenarten / Besonderheiten der Landschaft und des Reliefs
- Sichtbarkeit der Windkraftanlagen in der Umgebung
- Erholungsnutzung der Fläche
- Vorbelastungen aus bestehenden Nutzungen, welche die Windkraftnutzung eher begünstigen
- vorhandene Infrastruktur (Verkehrerschließung, Stromnetz)
- Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen

In die Abwägung der Potenzialflächen fließen zudem auch die Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange ein, die sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Potenzialflächen äußern konnten.

Als Ergebnis der Anwendung aller Abwägungskriterien und der Stellungnahmen aus den öffentlichen Beteiligungen und deren gerechter und ausgewogener Abwägung mit den Belan-

⁴ Die Reihenfolge der Auflistung bedeutet keine Priorisierung.

gen des Ausbaus der Windkraftnutzung erfolgt die Festlegung von sogenannten Konzentrationsflächen.

Die verbleibenden, geeigneten Flächen werden dann im Flächennutzungsplan ausgewiesen und stellen die Flächen dar, auf denen eine Windkraftnutzung zulässig ist. Die anderen Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind somit Ausschlussflächen (sog. schwarz-weiß Regelung).

Die Konzentrationsflächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Hierzu wird eine überlagernde Darstellung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ gewählt. Dabei tritt diese Ausweisung neben die Grundnutzung (z. B. Wald oder Flächen für die Landwirtschaft), soweit beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Darüber hinaus hat dies den Vorteil, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Waldumwandlung benötigt wird.⁵

⁵ „Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen“, aus: Schreiben des MVI Baden-Württemberg vom 27.08.2012

UMWELTBERICHT

1. Inhalt und Ziel des Teilflächennutzungsplanes

Für eine geordnete und umweltverträgliche Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gemeindeverwaltungsgebiet bedarf es der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Da jedoch im vorliegenden Fall lediglich die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung geregelt werden soll, wird ein Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet.

(siehe dazu auch Kapitel 1.1 auf Seite 5)

2. Stufe I: Ausschlusskriterien

Nachfolgend werden die Ausschlusskriterien, untergliedert in „Allgemeine Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien) und „Kommunale Ausschlusskriterien“ („weiche“ Tabukriterien), aufgelistet und begründet (zur allgemeinen Methodik siehe Kapitel 3.1).

2.1 Allgemeine Ausschlusskriterien

Die Allgemeinen Ausschlusskriterien beschreiben Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen aus tatsächlichen Gründen (weil es dort aufgrund der Nutzung der Fläche z.B. baulich nicht möglich ist) und / oder rechtlichen Gründen (weil eine Rechtsvorschrift die Errichtung innerhalb dieser Fläche nicht zulässt) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

Die Ausschlusskriterien bestehen jeweils aus der Nennung der Fläche selbst, die zum Ausschluss führt (Flächenfreihaltung) und dem zusätzlichen Abstand zu der Fläche, in dem ebenfalls die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien sind in unterschiedliche Bereiche, die ihren Wesensmerkmalen entsprechen, untergliedert.

Siedlung

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB um bauliche Flächen, die im Flächennutzungsplan aufgrund ihrer allgemeinen und besonderen Art der baulichen Nutzung dargestellt werden können. Die Untergliederung und Nutzungsbeschreibung orientiert sich an der Systematik der Baunutzungsverordnung 1990 gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO und §§ 3 – 11 BauNVO.

Zur Ermittlung der zulässigen Geräuschpegel in den Baugebieten wird die TA Lärm herangezogen, da es sich bei Windkraftanlagen um gewerbliche Anlagen handelt. Gemäß der TA Lärm dürfen in den Baugebieten bestimmte Lärmwerte tags und nachts nicht überschritten werden.

Zur Ermittlung der Schalleistungspegel von Windkraftanlagen wurde für eine Einzelanlage ohne Vorbelastung ein Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A)⁶ angenommen und von der Unteren Immissionsschutzbehörde ein zusätzlicher Abstand zu den jeweiligen Siedlungsgebieten errechnet. Die ermittelten Abstandswerte werden jeweils geringfügig nach oben aufgerundet, um eine Lärmbeträchtigung größtmöglich auszuschließen.

⁶ Quelle: Prof. Dipl.-Ing. Andreas Rettenmeier vom Stiftungslehrstuhl Windenergie (SWE) Institut für Flugzeugbau, Universität Stuttgart. Diesem Immissionswert liegt folgender Anlagentyp zu Grunde: Gamesa G-136, Gesamthöhe 136 m, Nennleistung 4,5 MW

Wohnbauflächen (WR)	zusätzlicher Abstand 1.000 m
----------------------------	-------------------------------------

Reine Wohngebiete (WR) dienen ausschließlich dem Wohnen und sind daher für Lärm- und andere Beeinträchtigungen besonders sensibel. Die TA Lärm gibt einen maximalen Lärmpegel tags mit 50 dB(A) und nachts mit 35 dB(A) an, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu Reinen Wohngebieten wird (aufgerundet) auf 1.000 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen zusätzlichen Abstand von 990 m.

Wohnbauflächen (WA) ⁷	zusätzlicher Abstand 700 m
---	-----------------------------------

Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen, d. h. es sind auch Betriebe, die das Wohnen nicht stören, zulässig. Die TA Lärm gibt einen maximalen Lärmpegel tags mit 55 dB(A) und nachts mit 40 dB(A) an, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten wird (aufgerundet) auf 700 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen zusätzlichen Abstand von 680 m.

Gemischte Bauflächen (M, MI, MD) Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen) Aussiedlerhöfe Wohnplätze	zusätzlicher Abstand 450 m
--	-----------------------------------

Mischgebiete (MI) dienen vorwiegend dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dorfgebiete (MD) dienen der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Gewerbebetrieben und Handwerksbetrieben für die Versorgung der Bewohner. Gemeinbedarfsflächen dienen der Unterbringung von Schulen, Kirchen, öffentlichen Verwaltungen, Feuerwehren usw. Lärmschutztechnisch werden die Gemeinbedarfsflächen den gemischte Bauflächen (M) zugeordnet. Aussiedlerhöfe und andere Wohnplätze im Außenbereich werden gemäß der TA Lärm den gemischten Bauflächen zugeordnet. Die TA Lärm gibt einen maximalen Lärmpegel tags mit 60 dB(A) und nachts mit 45 dB(A) an, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu gemischten Bauflächen wird (aufgerundet) auf 450 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen zusätzlichen Abstand von 430 m.

Gewerbliche Bauflächen (GE)	zusätzlicher Abstand 250 m
------------------------------------	-----------------------------------

Gewerbegebiete (GE) dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die TA Lärm gibt einen maximalen Lärmpegel für tags mit 65 dB(A) und nachts mit 50 dB(A) an, der nicht überschritten werden darf.

Der zusätzliche Abstand zu gewerblichen Bauflächen wird (aufgerundet) auf 250 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissionswert von 107 dB(A) einen zusätzlichen Abstand von 220 m.

Industrieflächen (GI)	kein zusätzlicher Abstand
------------------------------	----------------------------------

Industriegebiete (GI) dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Die TA Lärm gibt hierfür

⁷ Das zur Gemeinde Bühlerzell gehörende Ferienhausgebiet Grafenhof kann aufgrund seiner Struktur einem Kleinsiedlungsgebiet angelehnt werden und wird damit den Wohnbauflächen zugeordnet (siehe dazu auch Ausführungen zu den Sondergebieten für Erholung auf der nächsten Seite).

keine Lärmpegel an, da Industriegebiete aufgrund ihrer zulässigen Nutzung keiner Lärm- beschränkung unterliegen. Aufgrund der Geräuschimmissionen könnten Windkraftanlagen sogar direkt in einem Indust- riegebiet errichtet werden. Allerdings würden die Höhenbegrenzungen, die in einem GI in al- ler Regel festgesetzt sind, Windräder mit einer Gesamthöhe von mind. 50 m ausschließen.

Es ist kein zusätzlicher Abstand erforderlich.

Sondergebiete für Erholung (SO) (z.B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausge- biete, Campingplätze)	zusätzlicher Abstand 450 m
--	-----------------------------------

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze dienen als Sondergebiete (SO) der Erholung. Lärmschutztechnisch werden die Sondergebiete, die der Erholung die- nen, i. d. R. wie Mischgebiete (MI) betrachtet. Hierfür wird gemäß der TA Lärm ein maxima- ler Lärmpegel tags mit 60 dB(A) und nachts mit 45 dB(A) angegeben, der nicht überschritten werden darf.

In den „Auslegungshinweisen zur TA Lärm“ des Landes Baden-Württemberg vom 26.08.1998 wird jedoch darauf hingewiesen, dass je nach Schutzbedürftigkeit eine Einzel- fallentscheidung notwendig werden könnte. Das zur Gemeinde Bühlerzell gehörende Feri- enhausgebiet Grafenhof kann aufgrund seiner Struktur einem Kleinsiedlungsgebiet ange- lehnt werden und wird damit den Wohnbauflächen (siehe oben) zugeordnet.

Der zusätzliche Abstand zu gemischten Bauflächen wird (aufgerundet) auf 450 m festgelegt. Die Berechnung der Unteren Immissionsschutzbehörde ergab bei einem Ausgangsimmissi- onswert von 107 dB(A) einen zusätzlichen Abstand von 430 m.

Sonstige Sondergebiete (SO) (z. B. Golf- plätze, Windenergie, Biogas,...)	kein zusätzlicher Abstand, evtl. Einzelfall- entscheidung
--	--

Sonstige Sondergebiete (SO) dienen der Unterbringung von Nutzungen, die sich von den übrigen Nutzungen wesentlich unterscheiden, z. B. Einkaufszentren und großflächige Ein- zelhandelsbetriebe. Sonstige Sondergebiete könnten gemäß § 11, Abs. 2 Satz 2 BauNVO auch Standorte für Windenergieanlagen sein (im Flächennutzungsplan werden Windener- giestandorte bisher mit dieser Kennzeichnung dargestellt). Die TA Lärm gibt hierfür keine Lärmpegel an, da Sonstige Sondergebiete je nach Art der baulichen Nutzung einer un- terschiedlichen Lärmbeschränkung unterliegen.

Es ist somit auch kein pauschaler zusätzlicher Abstand erforderlich. Abhängig von der Art der Sondernutzung kann mittels Einzelfallentscheidung ein zusätzlicher Abstand notwendig werden (z. B. Betriebsleiterwohnung in einem Sondergebiet Einzelhandel).

Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Fried- höfe)	kein zusätzlicher Abstand, evtl. Einzel- fallentscheidung
---	--

Öffentliche Grünflächen werden i. d. R. im Flächennutzungsplan im Bereich von Sportstät- ten, Friedhöfen, Freibäder usw. dargestellt. Ein zusätzlicher Abstand wird nur notwendig, wenn Personen (z. B. Hausmeister) in Gebäuden dort wohnhaft sind.

Infrastruktur

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB um Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge, die aufgrund ihrer überörtlichen und örtlichen Verbindungsfunktionen im Flächennutzungsplan dargestellt werden können. Ebenso zählen darunter nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Flä-

chen für Versorgungsanlagen. Die Untergliederung orientiert sich an der Planzeichenverordnung gemäß § 2 Abs. 1 PlanzV und Nr. 5 und Nr. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990.

Grundsätzlich sind die Infrastrukturflächen (z. B. Straßen, Eisenbahnstrecken,...) für die Nutzung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Ein zusätzlicher Abstand kann aber aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen (z. B. Fernstraßengesetz) oder Normen, die als Stand der Technik anerkannt sind (z. B. DIN-Vorschriften für Stromleitungen) notwendig werden.

Zur Ermittlung der zusätzlichen Abstände wird die Mindestanlagenhöhe der Windkraftanlagen herangezogen. Im Flächennutzungsplan sollen Windkraftanlagen mit einer Mindestgesamthöhe von 50 m geregelt werden. Eine solche Windkraftanlage hat einen Rotordurchmesser von ca. 30-35 m. Die Gesamthöhe setzt sich aus der Nabenhöhe plus Rotorradius (ca. 15-17,5 m) zusammen. Da Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß § 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmschV) genehmigungspflichtig sind⁸, wird diese Höhe der Berechnung zugrunde gelegt.

Dabei handelt es sich um Mindestabstände, die jedoch variieren können. D. h. ist die Anlage höher, wird auch der Abstand größer, den die Anlage von den Infrastruktureinrichtungen einzuhalten hat. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu überprüfen.

Für **klassifizierte Straßen (Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen)** gibt es Aussagen/Hinweise aus dem Windenergieerlass Baden-Württemberg, welche Mindestabstände einzuhalten sind. Für **Gemeindeverbindungsstraßen (GV)** gibt es keine gesetzlichen Regelungen, jedoch spricht der Windenergieerlass allgemein von Verkehrswegen. Somit darf der Rotor die GV zumindest nicht überstreichen und damit werden Mindestabstände notwendig. Aufgrund der Vielzahl an GVs innerhalb des Geltungsbereiches und des damit verbundenen großen technischen Aufwandes, die Mindestabstände von ca. 15 m grafisch darzustellen, wird auf eine kartografische Einarbeitung verzichtet. Die Mindestabstände müssen aber im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei **Stromfreileitungen** werden nur die „großen“ Freileitungen ab 110 kV kartografisch berücksichtigt, da die Leitungsführungen für Freileitungen bis 20 kV von den Energieversorgern nicht digital zur Verfügung stehen. Zudem können 20 kV-Freileitungen ohne großen Kostenaufwand bei Bedarf verlegt werden. Die Stromfreileitungen bis zu einer maximalen Leistung von 20 kV müssen aber im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Bundesstraßen	zusätzlicher Abstand 55 m
Bundesstraßen unterliegen den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG). In § 9 Abs. 1 FstrG wird die gesetzliche Anbauverbotszone ⁹ längs der Bundesstraßen mit 20 m festgesetzt. Innerhalb dieser Zone dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg regelt, dass die gesetzlichen Anbaubeschränkungszone von 40 m ab Straßenbegrenzungslinie gemäß § 9 FstrG von einer Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind.	

Der zusätzliche Abstand zu Bundesstraßen wird auf 55 m festgelegt. Dieser wird berechnet aus 40 m Anbauverbotszone plus 15 m Rotorradius einer Windkraftanlage mit Mindestgesamthöhe von 50 m.

Landesstraßen	zusätzlicher Abstand 55 m
Landesstraßen unterliegen den Regelungen des Straßengesetzes Ba-Wü (StrG). In § 22 Abs. 1 Nr. 1 a) StrG wird die gesetzliche Anbauverbotszone ¹⁰ längs der Landesstraßen mit	

⁸ siehe Ziffer 1.6 des Anhangs zur 4. BlmSchV

⁹ Die Anbauverbotszone gilt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.

¹⁰ siehe Fußnote 9

20 m festgesetzt. Innerhalb dieser Zone dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg regelt, dass die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 40 m ab Straßenbegrenzungslinie gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 a) StrG von einer Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind.

Der zusätzliche Abstand zu Landesstraßen wird auf 55 m festgelegt. Dieser wird berechnet aus 40 m Anbauverbotszone plus 15 m Rotorradius einer Windkraftanlage mit Mindestgesamthöhe von 50 m.

Kreisstraßen	zusätzlicher Abstand 45 m
---------------------	----------------------------------

Kreisstraßen unterliegen den Regelungen des Straßengesetzes Ba-Wü (StrG). In § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) StrG wird die gesetzliche Anbauverbotszone¹¹ längs der Kreisstraßen mit 15 m festgesetzt. Innerhalb dieser Zone dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg regelt, dass die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 30 m ab Straßenbegrenzungslinie gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 b) StrG von einer Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind.

Der zusätzliche Abstand zu Kreisstraßen wird auf 45 m festgelegt. Dieser wird berechnet aus 30 m Anbauverbotszone plus 15 m Rotorradius einer Windkraftanlage mit Mindestgesamthöhe von 50 m.

110 kV / 220 kV / 380 kV-Freileitungen	zusätzlicher Abstand 35 m
---	----------------------------------

Die Errichtung von Freileitungen wird in der DIN EN 50341-3-4 geregelt. Hier werden auch Abstände der Freileitungen zu Gebäuden und anderen baulichen Anlagen definiert.

Gemäß der DIN EN 50341-3-4 und dem Entwurf des Windenergieerlasses wird ein Abstand von 1-fachem Rotordurchmesser, gemessen ab der Rotorspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil, gefordert¹². Der Schutzstreifen darf dabei jedoch zu keinem Zeitpunkt mit einem Rotorblatt durchschritten werden. Das ergibt bei einer Windkraftanlage mit einer Mindestgesamthöhe von 50 m einen Mindestabstand von ca. 35 m (gemessen ab Leitungsachse).

Richtfunkstrecken	zusätzlicher Abstand xx m
--------------------------	----------------------------------

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung soll gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg „darauf geachtet werden, dass bestehende behördliche und private Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Planungsverfahren sind daher für den Behördenrichtfunk das Innenministerium und für den privaten Richtfunk die Bundesnetzagentur zu beteiligen.“¹³

Die Daten der Bundesnetzagentur sowie die benötigten Abstände zu den Richtfunkstrecken liegen noch nicht vor. **Wir bitten um Mitteilung im Rahmen dieses Verfahrens.**

Digitalfunknetz (BOS)	zusätzlicher Abstand xx m
------------------------------	----------------------------------

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung soll gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg „darauf geachtet werden, dass bestehende behördliche und private Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Planungsverfahren

¹¹ siehe Fußnote 9

¹² Voraussetzung sind hierfür i. d. R. Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen). Sind solche Maßnahmen nicht vorgesehen, so ist ein Mindestabstand vom 3-fachen Rotordurchmesser bis zum äußeren Stromleiter notwendig.

¹³ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.6

sind daher für den Behördenrichtfunk das Innenministerium und für den privaten Richtfunk die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Da die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes aus Geheimschutzgründen nicht bekannt gegeben werden dürfen, wird das Innenministerium prüfen, ob Richtfunkstrecken von künftigen Flächen für die Windenergie betroffen sind.“¹⁴

Bisher ist eine Überprüfung der Potenzialflächen noch nicht durchgeführt worden. Diese erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Wir bitten um Mitteilung im Rahmen dieses Verfahrens.

Flugplätze	An- und Abflugrouten
Unter den Begriff Flugplätze fallen im Landkreis Schwäbisch Hall: Verkehrslandeplätze: SHA-Hessental Segelfluggelände: Schrozberg-Leuzendorf Sonderlandeplätze: SHA-Weckrieden, Obersontheim-Mittelfischach Ultraleichtgelände: Oberrot-Ebersberg, SHA-Bibersfeld	

Für die Ermittlung von zusätzlichen Abständen der Windkraftanlagen sind die An- und Abflugrouten der einzelnen Flugplätze maßgeblich. Diese müssen bei den Flugplätzen speziell erfragt werden.

Modellflugplätze	zusätzlicher Abstand mind. 300 m (Aktionsradien)
------------------	--

Modellflugplätze dienen der Nutzung ferngesteuerter Flugobjekte.

Die Aktionsradien der Flugobjekte erstrecken sich auch auf Flächen außerhalb des Fluggeländes. Daher wird der zusätzliche Abstand zu solchen Einrichtungen mit mindestens 300 m angegeben.

Die Aktionsradien können jedoch auch höher sein und müssen im Einzelfall erfragt werden.

Die Standorte der Modellflugplätze und deren jeweilige Aktionsradien liegen noch nicht vollständig vor. Wir bitten um Mitteilung im Rahmen dieses Verfahrens.

Gleitschirmplätze	???
-------------------	-----

Die Standorte der Gleitschirmplätze und deren jeweilige Aktionsradien liegen noch nicht vollständig vor. Wir bitten um Mitteilung im Rahmen dieses Verfahrens.

¹⁴ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.6

Militärische Belange

„Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.

Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:

- Radaranlagen der militärischen Flugsicherung
- Radaranlagen zur Luftverteidigung
- Übungsräume und -strecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken

Die Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich.“¹⁵

Radaranlagen	(keine pauschale Abstände)
---------------------	-----------------------------------

Um die Lage und Auswirkungen von Radaranlagen auf die Potenzialflächen zu ermitteln, wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die zuständige Wehrbereichsverwaltung Süd beteiligt.

Wir bitten um Mitteilung im Rahmen dieses Verfahrens, welche Flächen wie durch Radaranlagen betroffen sind.

¹⁵ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 5.6.4.12

Wasserhaushalt

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB um Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Bewirtschaftung und Benutzung von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und Grundwasser geregelt.

Zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer ist der in § 38 WHG i. V. m. § 68a WG Ba-Wü festgesetzte Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen, der von jeglichen Eingriffen freizuhalten ist. Nach § 38 Abs. 2 WHG hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich mind. eine Breite von 5 m zu beiden Seiten des Gewässers. Die Länder können abweichende Regelungen treffen. Baden-Württemberg hat im § 68b WG festgelegt, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 10,0 m aufweisen sollen. Er bemisst sich in der Regel ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Nach § 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) werden öffentliche Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung, den Bedürfnissen der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes in Gewässer 1. Ordnung und 2. Ordnung aufgeteilt. Die Fließgewässer 1. Ordnung sind in einem Verzeichnis zum Wassergesetz aufgelistet. Alle übrigen öffentlichen Gewässer sind Fließgewässer 2. Ordnung.

Fließgewässer 1. Ordnung	zusätzlicher Abstand 10 m
---------------------------------	----------------------------------

Der zusätzliche Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung beruht auf dem Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m zu beiden Seiten des Gewässers. Bezugspunkt ist der Mittelwasserstand. Allerdings ist er aufgrund seiner geringen Größe im Flächennutzungsplan zeichnerisch nicht darstellbar.

Fließgewässer 2. Ordnung	zusätzlicher Abstand 10 m
---------------------------------	----------------------------------

Der zusätzliche Abstand zu Fließgewässern 2. Ordnung beruht auf dem Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m zu beiden Seiten des Gewässers. Bezugspunkt ist der Mittelwasserstand. Allerdings ist er aufgrund seiner geringen Größe im Flächennutzungsplan zeichnerisch nicht darstellbar.

Binnengewässer	kein zusätzlicher Abstand
-----------------------	----------------------------------

Bei Binnengewässern handelt es sich um natürliche stehende Gewässer (Seen, Teiche, Weiher) mit ständig fließendem oberirdischen Zu- oder Ablauf.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Wasserschutzgebiete Zone I	kein zusätzlicher Abstand
-----------------------------------	----------------------------------

Wasserschutzgebiete werden nach § 51 WHG festgesetzt. Nach § 52 WHG und §24 WG werden die dort zulässigen Nutzungen geregelt.

Die Zone I umfasst den Fassungsbereich und schützt somit die Wassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor Verunreinigung.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Anforderungen der weiteren Schutzzonen II und III zu beachten.

Landes- und Regionalplanung

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich um raumbedeutsame Ziele der Regionalplanung, die im Regionalplan „Heilbronn – Franken 2020“ definiert sind. Bei den Zielen der Regionalplanung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Grundsätze der Regionalplanung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange.

Die nachfolgenden Ausschlusskriterien stellen Ziele der Regionalplanung dar.

Vorranggebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau	kein zusätzlicher Abstand
--	----------------------------------

Regionalplanerische Ziele sind der Schutz oberflächennaher Rohstoffe für den Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung dieser Rohstoffe vor konkurrierenden Flächenansprüchen. Diese Nutzungsmöglichkeiten sind in diesen Gebieten vorrangig. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind.

Da Windenergieanlagen nicht flexibel an die tatsächlichen Abbaubereiche, die sich innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebspläne befinden, angepasst werden können, sind diese in den Vorranggebieten nicht zulässig.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Vorranggebiete für Erholung	kein zusätzlicher Abstand
------------------------------------	----------------------------------

Regionalplanerische Ziele sind der Erhalt und die Entwicklung als vorbildliche Erholungslandschaften. Natur- und erholungsbezogene Nutzungen haben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit den Erholungszwecken nicht vereinbar sind.

Windenergieanlagen sind gewerbliche Anlagen und stehen somit aufgrund ihrer Dimensionen und Emissionen in Konflikt mit den Vorranggebieten für Erholung¹⁶. Sie sind in solchen Gebieten nicht zulässig.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Grünzäsuren	kein zusätzlicher Abstand
--------------------	----------------------------------

Regionalplanerische Ziele sind die Gliederung nahe zusammen liegender Siedlungsgebiete, die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und der Erhalt siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Sie sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnaher ökologische, erholungsrelevante und / oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammen liegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

¹⁶ Es gibt im Landkreis Schwäbisch Hall nur drei solcher Gebiete: Zwei bei Langenburg/Gerabronn und eines in Bühlerzell.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	kein zusätzlicher Abstand
---	----------------------------------

Regionalplanerische Ziele sind der Erhalt des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. In den Vorranggebieten sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die biologische Vielfalt zu Erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Arten- und Biotopschutz

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich um Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft, die in den Festsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG Ba-Wü) geregelt sind.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach § 1 BNatSchG der Schutz der biologischen Vielfalt, der Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.

Die Festsetzungen zum Arten- und Biotopschutz sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 2.4). **Im Rahmen der Flächennutzungsplanung, und damit als vorgelagerte Planung, können nur die Dinge berücksichtigt werden, für die klare Erkenntnisse vorliegen (siehe Seite 57).**

Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Darstellung von Flächen für die Windkraftnutzung in den folgenden Schutzgebieten nicht in Betracht.

Naturschutzgebiete	kein zusätzlicher Abstand, evtl. Vorsorgeabstand
---------------------------	---

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG bzw. gemäß § 26 NatSchG Ba-Wü rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Windenergieanlagen sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Naturschutzgebiete darin unzulässig¹⁷.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Eventuell wird ein Vorsorgeabstand erforderlich, der von dem jeweiligen Typ des Naturschutzgebiets abhängig ist.

EU-Vogelschutzgebiete	kein zusätzlicher Abstand, evtl. Vorsorgeabstand
------------------------------	---

Die Einrichtung von EU-Vogelschutzgebieten geht auf die Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1997) zurück. Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete den europaweiten Biotopverbund des kohärenten Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

¹⁷ Dies ist auch im Windenergieerlass Baden-Württemberg so enthalten.

Das Konzept der Vogelschutzgebiete in ganz Europa dient besonders dem Schutz der Zugvögel, die auf Raststationen auf ihren Zugwegen angewiesen sind, um Nahrung zu suchen und um sich ausruhen zu können. Die Vogelschutzrichtlinie fordert Schutzmaßnahmen für die Brut-, Mauser- und Überwinterungsplätze von Zugvögeln. Ebenso werden Bestände von Standvögeln aller Arten erfasst.

Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg kann ein Vorsorgeabstand für EU-Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen, im Einzelfall notwendig sein. Dieser ist von der zuständigen Fachbehörde ggf. zu bestimmen.

Rast- und Überwinterungsgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung	kein zusätzlicher Abstand, evtl. Vorsorgeabstand
---	---

Neben der Sicherung von Brutgebieten sieht die Vogelschutzrichtlinie auch die Erhaltung der Rast- und Überwinterungsgebiete von heimischen und durchziehenden Vogelarten vor. Wichtig sind vor allem auch die Wasservögel. Daher sind auch die international bedeutsamen Feuchtgebiete in die Auswahl der Vogelschutzgebiete mit einbezogen.

Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg kann ein Vorsorgeabstand für Rast- und Überwinterungsgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen, im Einzelfall notwendig sein. Dieser ist von der zuständigen Fachbehörde ggf. zu bestimmen.

Gesetzlich geschützte Biotop	kein zusätzlicher Abstand
-------------------------------------	----------------------------------

Im Bundesnaturschutzgesetz sind im § 30 die geschützten Biotop aufgelistet. Darüber hinaus sind im § 32 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG Ba-Wü) vom 01.01.2006 weitere Biotop definiert.

Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg ist eine Beseitigung dieser Biotop grundsätzlich unzulässig, jedoch schließen diese „eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen.“¹⁸

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Flächenhafte Naturdenkmale	kein zusätzlicher Abstand, evtl. Vorsorgeabstand
-----------------------------------	---

In § 31 des Naturschutzgesetzes (NatSchG Ba-Wü) bzw. in § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha als flächenhafte Naturdenkmale aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als besonders schutzbedürftig definiert.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Eventuell wird ein Vorsorgeabstand erforderlich, der von dem jeweiligen Typ des Naturdenkmales abhängig ist.

¹⁸ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.2.1

Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	kein zusätzlicher Abstand, evtl. Vorsorgeabstand
--	---

In § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Eventuell wird ein Vorsorgeabstand erforderlich, der von dem jeweiligen Typ der Brutplätze und Habitate abhängig ist.

Kulturgüter

Bei den nachfolgend aufgelisteten Ausschlusskriterien handelt es sich um Kulturgüter, welche als Ergebnisse künstlerischer Produktion oder andere menschliche Zeugnisse bezeichnet werden, die als wichtig und erhaltenswert anerkannt sind. Kulturgüter sind in der Regel von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, künstlerischer und / oder wissenschaftlicher Bedeutung. Es kann sich um einzelne Kulturgüter oder um Gesamtanlagen handeln. Aufgrund ihrer gesellschaftlichen, geschichtlichen und kulturellen Bedeutung ist eine Windkraftnutzung an den jeweiligen Standorten ausgeschlossen.

Kulturdenkmale	kein zusätzlicher Abstand evtl. Umgebungsschutz
-----------------------	--

Kulturdenkmale sind Zeugnisse menschlicher Geschichte, Kultur und Entwicklung, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Ihre Unterschutzstellung erfolgt durch das Denkmalschutzgesetz Ba-Wü. Aufgabe des Denkmalschutzes ist der Schutz und die Pflege von Kulturdenkmalen.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Eventuell wird ein Umgebungsschutz erforderlich, der von dem jeweiligen Schutzstatus des Kulturdenkmals abhängig ist.

Grabungsschutzgebiete	kein zusätzlicher Abstand
------------------------------	----------------------------------

Nach § 22 Denkmalschutzgesetz Ba-Wü ist die Untere Denkmalschutzbehörde ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung als Grabungsschutzgebiete zu erklären.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Zusammenfassung der „Allgemeinen Ausschlusskriterien“

Ausschlusskriterium	zusätzlicher Abstand
Siedlung	
Wohnbauflächen (WR)	1000 m
Wohnbauflächen (WA)	700 m
Gemischte Bauflächen (M, MI, MD) Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen) Aussiedlerhöfe Wohnplätze	450 m
Gewerbliche Bauflächen (GE)	250 m
Industrieflächen (GI)	kein
Sondergebiete für Erholung (SO) (z. B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze)	450 m (wie M, MI, MD) Ferienhausgebiet Grafenhof wie WA: 700 m
Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	kein, evtl. Einzelfallentscheidung
Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	kein, evtl. Einzelfallentscheidung
Infrastruktur	
Bundes- und Landesstraßen	55 m (40 m + 15 m)
Kreisstraßen	45 m (30 m + 15 m)
Stromfreileitung (110 kV, 220 kV, 380 kV)	35 m
Richtfunkstrecken	?
Digitalfunknetz (BOS)	?
Flugplätze	An- und Abflugrouten
Modellflugplätze	mind. 300 m (Aktionsradien)
Gleitschirmplätze	?
Militärische Belange	
Radaranlagen	(keine pauschale Abstände)
Wasserhaushalt	
Fließgewässer 1. Ordnung	10 m
Fließgewässer 2. Ordnung	10 m
Binnengewässer	kein
Wasserschutzgebiete Zone I	kein
Landes- und Regionalplanung	
Vorranggebiete für oberflächennahen Rohstoffabbau	kein
Vorranggebiete für Erholung	kein
Grünzäsuren	kein
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	kein
Arten- und Biotopschutz	
Naturschutzgebiete	kein, evtl. Vorsorgeabstand
EU-Vogelschutzgebiete	kein, evtl. Vorsorgeabstand
Rast- und Überwinterungsgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung	kein, evtl. Vorsorgeabstand
Gesetzlich geschützte Biotope	kein
Flächenhafte Naturdenkmale	kein, evtl. Vorsorgeabstand
Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	kein, evtl. Vorsorgeabstand

Kulturgüter

Kulturdenkmale	kein, evtl. Umgebungsschutz
Grabungsschutzgebiete	kein

2.2 Kommunale Ausschlusskriterien

Für die nachfolgend aufgelisteten kommunalen Ausschlusskriterien wurden zusätzlich zu den in Kapitel 2.1 festgelegten Abständen von den Kommunen / Gemeindeverwaltungsverbänden sogenannte „Vorsorgeabstände“ festgelegt. Die Ausschlusskriterien, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst festgelegt werden können, müssen separat begründet und dargelegt werden. Hintergrund ist, dass wenn der Windenergie „in substantieller Weise nicht genug Raum geschaffen wurde“, eine erneute Überprüfung und ggf. Modifizierung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“ notwendig wird.

Siedlung

Bei den „Vorsorgeabständen“ zu den Siedlungsbereichen handelt es sich um zusätzliche Abstände, die sich auf eine bisher nicht bekannte, jedoch in diesen Bereichen mögliche Siedlungserweiterung begründen. Damit sollen für die Kommunen Erweiterungsmöglichkeiten in der Siedlungsentwicklung offen gehalten werden. Bauflächen in Ortslagen nach § 34 BauGB oder Bauflächen aufgrund von Bebauungsplänen können jederzeit gemäß den Vorschriften des BauGB erweitert werden. Wird dadurch jedoch der Abstand zu einer Windenergieanlage bezüglich der Lärmwerte nur noch bedingt eingehalten, bzw. überschritten, so wäre eine Erweiterung des Siedlungskörpers nicht mehr zulässig. Außerdem ist gemäß der ständigen Rechtsprechung zulässig, dass über die Vorsorgeabstände hinaus ein zusätzlicher Lärmschutz, der über die TA Lärm hinaus geht, für die Bevölkerung erreicht werden darf.

Von einer „**optische Bedrängung**“ kann dann ausgegangen werden, wenn der Abstand zu einem Wohnhaus geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wobei dies richterlich nicht abschließend geklärt ist.¹⁹ Das OVG Lüneburg geht in seinem Leitsatz zum Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME 75/12) davon aus: *„Beträgt der Abstand zwischen bestehender Wohnbebauung und geplanter Windenergieanlage weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, muss intensiv geprüft werden, ob von der geplanten Windenergieanlage eine optische bedrängende Wirkung auf die vorhandenen Wohnbebauung aus geht.“* Ob das Gebot der Rücksichtnahme jedoch verletzt ist, lässt sich nicht nach allgemeingültigen Maßstäben beurteilen. Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall (z. B. Lage der schützenswerten Räume) ab.

Als weiteres Argument zum städtebaulichen Vorsorgegedanke der Siedlungsentwicklung kommt hinzu, dass der Gemeindeverwaltungsverband die Ausweisung von Konzentrationsflächen und somit die Bündelung von Windenergieanlagen anstrebt. Durch den Betrieb mehrerer Anlagen auf einer Fläche wird der zu Grunde gelegte Emissionswert für die Mindestabstandsrechnung einer Windenergieanlage (siehe Kapitel 2.1) i. d. R. erhöht, so dass auch aus diesem Grund zusätzlich größere Abstände festgelegt werden können. Außerdem wurden bei den Mindestabständen keine Vorbelastungen berücksichtigt.

Die von den Kommunen vereinbarten „Vorsorgeabstände“ werden zu den in Kapitel 2.1 festgelegten zusätzlichen Abständen hinzugerechnet.

Bei folgenden baulichen Flächennutzungen wurde aus Gründen der möglichen Siedlungserweiterung jeweils vom Gemeindeverwaltungsverband ein Vorsorgeabstand zu den zusätzlichen Abständen hinzugefügt:

Abstand zu Wohnbauflächen (WA)	erweitert auf 950 m
Zu dem in Kapitel 2.1 festgelegten zusätzlichen Abstand von 700 m wurde ein Vorsorgeabstand von 250 m hinzugerechnet, so dass ein Abstand von insgesamt 950 m festgelegt wird.	

¹⁹ Beschluss BVerwG vom 23.10.2010 (4 B 36.10)

Abstand zu gemischten Bauflächen (M, MI, MD) oder § 34 BauGB-Wohnnutzungen Gemeinbedarfsflächen	erweitert auf 950 m
--	----------------------------

Der Gemeindeverwaltungsverband hat intensiv diskutiert, wie mit den gewachsenen Weilern und den Ortskernen, die beide i. d. R. kaum mit Bebauungsplänen belegt sind, umgegangen werden soll. Dabei ist wichtig zu verstehen, dass sich in den letzten Jahrzehnten die Nutzungen in den Ortskernen massiv gewandelt haben. Es gibt dort kaum noch landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen in großem Umfang, die sich immissionsschutzrechtlich problematisch auf die überwiegend vorhandene Wohnnutzung auswirken würden. Vermehrt werden von Kommunen in diesen Bereichen Bebauungspläne neu aufgestellt, die die Nutzungsänderungen auch städtebaulich ordnen sollen. Die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten kann und darf dabei nicht ausgeschlossen werden. Um diesen planerischen Entwicklungsspielraum den Kommunen nicht durch Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu entziehen, ist es städtebaulich vertretbar, diese Gebiete den oben angeführten Wohnbauflächen gleich zu setzen.

Als weiteres Argument muss auch berücksichtigt werden, dass im Zuge einer gemäßigten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung kleinere Baugebiete an Randbereichen von den Weilern ausgewiesen werden und somit eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung zu der Innenentwicklung darstellen können. Gerade im ländlichen Raum wird es oft von existenzieller Bedeutung sein, die Weiler auch zukünftig attraktiv zu halten (dies wirkt sich auch direkt auf die Sozialstruktur und das Vereinsleben aus). Liegen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen evtl. zu nah an den jetzt bestehenden Ortsrändern, könnten dadurch spätere Erweiterungen mit Allgemeinen Wohngebieten nicht mehr möglich sein.

Daher wird der zusätzliche Abstand aus Kapitel 2.1 von 450 m aufgrund eines größeren Vorsorgeabstandes auf insgesamt 950 m erweitert.

Abstand zu § 35 BauGB-Wohnnutzungen (Aussiedlerhöfe, Wohnplätze)	erweitert auf 700 m
---	----------------------------

Wohnnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB wie z.B. Einzelwohnplätze, Splittersiedlungen dürfen sich gemäß BauGB zwar nicht im Außenbereich erweitern, jedoch können kleinere Anbauten und dergleichen zugelassen werden. Durch die großen Strukturveränderungen in der Landwirtschaft der letzten Jahrzehnte trat es gerade im ländlichen Raum immer wieder auf, dass die ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich aufgegeben wurden und nur noch die Wohnnutzung übrig blieb. Dieser Vorgang ist noch nicht abgeschlossen, so dass auch zukünftig mit Wohnbebauung im Außenbereich gerechnet werden muss. Um die vorhandenen Gebäude sinnvoll umnutzen zu können, ist eine städtebauliche Lösung zu finden. Diese kann sich u. a. in Form einer Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB darstellen. Gemäß BauGB ist es auch zulässig Entwicklungssatzungen mit Ergänzungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) zu kombinieren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies jedoch nicht vorhersehbar. Daher wird, um städtebauliche Entwicklungen nicht zu sehr einzuengen, der Abstand zu den aktuellen Außenbereichswohnutzungen zu dem in Kapitel 2.1 festgelegten zusätzlichen Abstand von 450 m ein Vorsorgeabstand auf insgesamt 700 m hinzugerechnet. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Windenergieerlassens Baden-Württemberg.

Abstand zu Wochenenden-, Ferienhausgebieten und Campingplätze (SO)	erweitert auf 950 m
---	----------------------------

Diese Nutzungen werden gemäß TA Lärm i. d. R. den Mischgebieten gleichgesetzt. Der zusätzliche Abstand aus Kapitel 2.1 von 450 m bzw. 700 m (Ferienhausgebiet Grafenhof) wird wegen des Vorsorgeabstandes auf insgesamt 950 m erweitert.

Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	evtl. zusätzlicher Abstand (Einzelfallentscheidung)
---	--

In Kapitel 2.1 ergibt sich im Einzelfall, je nach Art der baulichen Nutzung eines Sondergebietes, ein Abstand, der eingehalten werden muss (z. B. Betriebsleiterwohnung in einem Sondergebiet Einzelhandel). Eventuell kann hierzu noch ein Vorsorgeabstand notwendig werden, um Erweiterungsmöglichkeiten auch zukünftig nicht zu behindern.

Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	zusätzlicher Abstand 250 m
---	-----------------------------------

In Kapitel 2.1 ergibt sich kein Abstand zu diesen Nutzungen. Um aber Erweiterungsmöglichkeiten auch zukünftig nicht zu behindern, wird ein Vorsorgeabstand von 250 m festgelegt.

Für die übrigen baulichen Flächennutzungen ist kein Vorsorgeabstand festgesetzt. Hier bleibt der zusätzliche Abstand aus Kapitel 2.1 maßgebend:

Abstand zu Reinen Wohngebieten (WR)	Abstand bleibt bei 1000 m
--	----------------------------------

Reine Wohngebiete (WR) werden im ländlichen Raum nicht mehr in neuen Bebauungsplänen festgesetzt. Außerdem wurden in der Vergangenheit nur sehr selten solche Baugebiete festgelegt, so dass man sich auf die Bestandswahrung konzentriert.

Abstand zu Gewerblichen Bauflächen (GE)	Abstand bleibt bei 250 m
--	---------------------------------

Abstand zu Industriegebieten (GI)	kein zusätzlicher Abstand
--	----------------------------------

Hinweis: Der Regionalverband hat ebenfalls „Vorsorgeabstände“ zu den genannten baulichen Nutzungen in seiner Suche nach Vorranggebieten vorgeschlagen, die bis auf die Abstände zu den gemischten Bauflächen (Regionalverband 700 m) gleich sind. Der Gemeindeverwaltungsverband hat sich aber diese nicht unreflektiert zu eigen gemacht, sondern sie in seine eigenen Überlegungen und Entscheidungen einfließen lassen.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit stellt zwar kein städtebauliches Kriterium dar, jedoch wird dieser Aspekt bei den kommunalen Ausschlusskriterien herangezogen, um zu verhindern, dass Flächen ausgewiesen werden, die für eine effektive Windenergienutzung nicht in Frage kommen.

Windhöflichkeit < 5,25 m/s	kein zusätzlicher Abstand
--------------------------------------	----------------------------------

Um eine Windenergieanlage wirtschaftlich betreiben zu können, ist eine bestimmte Windstärke erforderlich, damit Strom erzeugt werden kann. Diese wird mit < 5,25 m/s, gemessen in 100 m Nabenhöhe angegeben.

Die Angaben basieren auf dem Windatlas Baden-Württemberg des TÜV Süd. Das Kriterium ist identisch mit der Vorgehensweise des Regionalverbandes und sogar niedriger als im Windenergieerlass Baden-Württemberg empfohlen.

Im westlich des Verbandes gelegenen Waldgebiet Kohlwald (Gemeinden Obersontheim und Bühlerzell) sind gemäß Windatlas nur Windgeschwindigkeiten bis 5,0 m/s errechnet worden. Jedoch gibt es für diesen Bereich Nachfragen von Investoren. Argumente hierfür sind u. a.:

- Von vielen Gebietskennern wird die Aussage des Windatlasses für diesen Bereich bezweifelt (in den Erläuterungen des TÜV Süd zum Windatlas wird auf mögliche Ungenauigkeiten explizit hingewiesen).
- Die sog. Kohlenstraße ist aufgrund des ehemaligen Bundeswehrdepots sehr gut und breit ausgebaut.
- Die Kohlenstraße kann zum Aufbau und Revision der WKAs genutzt werden und dadurch die zusätzliche Versiegelung und Waldentnahme reduziert werden.
- Die Ausrichtung ist senkrecht zur Hauptwindrichtung, was ein dichteres Zusammenstellen der WKAs ermöglicht.
- Eine Einspeisung in das Hochspannungsnetz ist in Gaildorf-Unterrot gut möglich.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat daher eine Ausnahmemöglichkeit geprüft, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, gut geeignete und wirtschaftlich interessante Flächen aufgrund des kommunalen Ausschlusskriteriums der Mindestwindhöffigkeit nicht berücksichtigt zu haben. Voraussetzung hierfür jedoch war eine Detaileinschätzung eines akkreditierten Windgutachters, der sich intensiver diesem Bereich widmet. Die Fa. RSC GmbH aus Velburg kommt in seiner Einschätzung vom 17.10.2012 zum Ergebnis, dass die Windhöffigkeiten in 100 m Nabenhöhe zwischen 5,1 m/s und 5,5 m/s (im Mittel bei 5,267 m/s) liegen. Diese Ergebnisse ersetzen natürlich keine tatsächlichen Messungen vor Ort, geben aber klare Hinweise auf bessere Windhöffigkeiten als diese aus dem Windatlas zu entnehmen sind.

Auch die Nachbarkommune Sulzbach-Laufen hat ein starkes Interesse in diesem Bereich eine Konzentrationszone auszuweisen, so dass auch im Sinne einer positiven städtebaulichen Gesamtsicht dieses Gebiet als Potenzialfläche aufgenommen und ins weitere Verfahren gebracht werden soll.

Flächengröße

Für die Errichtung von Windenergieanlagen stellt die Flächengröße ein wichtiges Kriterium dar. Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverwaltungsverband kann sich demnach entscheiden, ob Einzelstandorte ausgewiesen werden oder ob Windparks zugelassen werden sollen. Gemäß allgemeingültigem Verständnis werden Standorte ab 3 Anlagen als Windparks definiert.

Aus städtebaulichen Gründen möchte der GVV die Errichtung von Windenergieanlagen bündeln und konzentrieren. Daher hat er sich dafür entschieden, dass zu kleine Flächen aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden (Mindestflächengröße 17,5 ha). Auch der Regionalverband verfolgt das Ziel einer Konzentration von Windenergieanlagen und hat seinen Planungen eine Mindestgröße von 20 ha zugrunde gelegt.

Aufgrund der gegenseitigen Beeinträchtigung der Windenergieanlagen benötigt man pro Anlage ca. 7 ha Fläche. Im konkreten Einzelfall können die Flächenbedarfe jedoch deutlich höher sein. Das hängt maßgeblich von der Gestaltung des Windparks ab, sowie von der Lage, der Ausdehnung und der Form der Fläche. Wenn die Fläche in Nord-Süd-Richtung orientiert ist, können die Anlagen enger stehen (da sie dann senkrecht zur Hauptwindrichtung stehen; Mindestabstand ca. 3-facher Rotordurchmesser). Liegt die Fläche in West-Ost-Richtung, sind größere Abstände der Anlagen untereinander zur Vermeidung von Turbulenzen notwendig (Mindestabstand ca. 5-facher Rotordurchmesser).

Zusammenfassung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“

Ausschlusskriterium	zusätzlicher Abstand
Siedlung	
Abstand zu Wohnbauflächen (WR)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 1000 m
Abstand zu Wohnbauflächen (WA)	erweitert auf 950 m
Abstand zu gemischten Bauflächen (M, MI, MD) oder § 34 BauGB-Wohnnutzungen Gemeinbedarfsflächen	erweitert auf 950 m
Abstand zu § 35 BauGB-Wohnnutzungen (Aussiedlerhöfe, Wohnplätze)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 700 m
Abstand zu Gewerbliche Bauflächen (GE)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 250 m
Abstand zu Industriegebieten (GI)	kein zusätzlicher Abstand
Abstand zu Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze (SO)	erweitert auf 950 m Ferienhausgebiet Grafenhof wie WA: 950 m
Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	evtl. langfristige Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen
Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	erweitert auf 250 m
Wirtschaftlichkeit	
Windhöffigkeit < 5,25 m/s (in 100 m Nabenhöhe)	kein
Mindestflächengröße	
Konzentrationsflächen für Windparks mit mind. 17,5 ha.	kein

3. Stufe II: Vorbehaltskriterien

Die Vorbehaltskriterien beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die aufgelisteten Vorbehaltskriterien wurden auch von der Landesgesetzgebung im Windenergieerlass nicht als Ausschluss definiert, sondern als Kriterien, die einer Einzelfallprüfung zugänglich sind.

Infrastruktur

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich um Luftverkehrsplätze im weitesten Sinne. Diese wurden bereits bei den allgemeinen Ausschlusskriterien aufgelistet und mit den jeweiligen Abstandsflächen um die Einrichtungen als Ausschluss aufgeführt. Die Betrachtung als Vorbehaltskriterium bezieht sich in dieser Vorgehensstufe auf die zusätzlichen Abstände um die Luftverkehrsplätze herum. Vor der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob sich der Anlagenstandort z.B. in einer Anflugschneise befindet, oder auf sonstige Art und Weise einen sicheren Flugbetrieb behindern würde.

Flugplätze	erweitert auf 4.000 m-Radius
Diese sind nach dem § 17 Ziffer 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 26.01.2012 hindernisfrei zu halten.	
Hinzu kommt die Berücksichtigung der An- und Abflugbereiche. Diese sind als Trichter ausgebildet, d. h. je weiter weg von der Landebahn, desto höher können Windenergieanlagen errichtet werden (Steigungswinkel 1:40). Somit können Anlagen je nach Höhe zulässig sein.	
Der zusätzliche Abstand von 4.000 m-Radius ist nur für den Flugplatz SHA-Hessental anzuwenden.	

Modellflugplätze (mit luftverkehrsrechtlicher Erlaubnis)	???
Die Standorte der Modellflugplätze und mögliche Flächen, die sich einschränkend auf die Errichtung von Windenergieanlagen auswirken können, liegen noch nicht vor. Wir bitten um Mitteilung im Rahmen dieses Verfahrens.	

Gleitschirmplätze	???
Die Standorte der Gleitschirmplätze und mögliche Flächen, die sich einschränkend auf die Errichtung von Windenergieanlagen auswirken können, liegen noch nicht vor. Wir bitten um Mitteilung im Rahmen dieses Verfahrens.	

Militärische Belange

Radaranlagen	????
In Lauda-Königshofen befindet sich eine Luftverteidigungsanlage, auf welche die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Einzugsbereich eine Auswirkung haben könnten. Um mögliche Auswirkungen auf die Potenzialflächen zu erhalten, wird bei der Wehrbereichsverwaltung Süd zu den konkreten Potenzialflächen eine Stellungnahme eingeholt.	

Eventuell könnte im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein „Signaturtechnisches Gutachten“ erforderlich werden.

Wasserhaushalt

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB um Wasserflächen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind.

Anders als bei den Schutzgebieten, die als allgemeine Ausschlusskriterien festgelegt wurden, handelt es sich hier um Gebiete, in denen eine Bebauung und somit die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Wasserschutzgebiete Zone II	kein zusätzlicher Abstand
------------------------------------	----------------------------------

Wasserschutzgebiete werden nach § 51 WHG festgesetzt. Nach § 52 WHG und § 24 WG Ba-Wü werden die dort zulässigen Nutzungen geregelt. Die Zone II bildet die engere Schutzzone und stellt zusätzlichen Schutz vor Verunreinigungen dar. Eine Verletzung der Deckschicht ist verboten, daher gelten Nutzungsbeschränkungen u. a. für Bebauung, Landwirtschaft, Bodennutzung.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Überschwemmungsgebiete	kein zusätzlicher Abstand
-------------------------------	----------------------------------

Überschwemmungsgebiete werden nach den §§ 76 bis 78 WHG festgesetzt. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind überall dort durch Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete festzusetzen, wo ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ 100) zu erwarten ist.

Gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Eine bauliche Anlage kann jedoch genehmigt werden, wenn im Einzelfall die Punkte des § 78 Abs. 3 nicht beeinträchtigt werden.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Landes- und Regionalplanung

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich um überregional raumbedeutsame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, die im Regionalplan „Heilbronn – Franken 2020“ definiert sind.

Allerdings werden die folgenden Kriterien vom Regionalverband nicht als Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Konzentrationszonen behandelt, sondern sind der Abwägung zugänglich. Voraussetzung hierzu ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Zielen bzw. Grundsätzen nicht entgegensteht. Dazu ist eine Einzelfallprüfung notwendig.

Regionale Grünzüge	kein zusätzlicher Abstand
---------------------------	----------------------------------

Regionalplanerische Ziele sind der Erhalt gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und die Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Anders als im Regionalplan ausgewiesen (Ziele der Raumordnung), sind die Regionalen Grünzüge im Windenergieerlass nicht als Ausschlussflächen aufgeführt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) aufgefordert, die Freiraumziele (darunter fallen auch die Regionalen Grünzüge) hinsichtlich ihrer Eignung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu überprüfen. Es ist mit einer Regionalplanänderung zu rechnen, in der eine Ausnahmeregelung aufgenommen werden soll. Im Augenblick gestaltet sich die Ausnahmeregelung dergestalt, dass der Regionalverband im Einzelfall über die Anwendung der Ausnahme nach bestimmten Kriterien entscheidet. Die Details werden im Augenblick ausgearbeitet und können noch nicht abschließend genannt werden. Damit werden die Regionalen Grünzüge den Vorbehaltskriterien zugeordnet.

Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	kein zusätzlicher Abstand
--	----------------------------------

Regionalplanerische Ziele sind die Freihaltung der Überflutungsbereiche im Freiraum und der Flächen für technische Hochwasserrückhaltemaßnahmen von Bebauung. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.

Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind zwar als Ziel der Regionalplanung definiert und damit ein Ausschlusskriterium. Jedoch beruhen die Ausweisungen auch auf den amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Die zuständige Untere Wasserbehörde sieht keinen grundsätzlichen Konflikt von Windenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen und ermöglicht den Weg einer Einzelentscheidung. Damit ist dieses Kriterium als ein Vorbehaltskriterium eingestuft.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Vorranggebiet für Forstwirtschaft	kein zusätzlicher Abstand
--	----------------------------------

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind zwar Ziel der Regionalplanung, jedoch werden diese seitens des Regionalverbandes nicht als Ausschlusskriterien behandelt²⁰. Ob die Erstellung von Windenergieanlagen möglich ist, hängt jedoch von den einzelnen Schutzzwecken ab.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Vorbehaltsgelände für den Rohstoffabbau	kein zusätzlicher Abstand
--	----------------------------------

Vorbehaltsgelände für den Rohstoffabbau sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung sichern. Der Rohstoffgewinnung kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Grundsätzlich sind Konzentrationszonen innerhalb von Bergbauberechtigungen mit den Rechteinhabern bzw. dem Bergbauunternehmen abzustimmen.

²⁰ Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) aufgefordert, die Vorranggebiete für Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer Eignung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu überprüfen.

Grundsätzlich stellt der Untertageabbau kein Ausschluss dar; der **Untertagegipsabbau** jedoch ist sehr kritisch, so dass die beiden Untertageabbaugebiete „Kreuzhalde“ (Vellberg) und „Am Hitzberg“ (Obersontheim) auszuschließen sind.²¹

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

sonstige Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung	kein zusätzlicher Abstand
---	----------------------------------

Die Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung sind lediglich Grundsätze der Raumordnung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Relevant für die Windenergienutzung sind die Vorbehaltsgebiete, die sich außerhalb der Siedlungsflächen befinden. Darunter fallen:

- Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1)
- Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Plansatz 3.3.2)
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Plansatz 3.4.1)
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Rückhaltebecken (Plansatz 3.4.1)

In der Regel stehen sie einer Nutzung einer Windenergieanlage nicht grundsätzlich entgegen. Sie werden jedoch bei der Potenzialflächenbeschreibung aufgenommen und im Rahmen der Abwägung ggf. berücksichtigt.

Arten- und Biotopschutz

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich um Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft, die in den Festsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG Ba-Wü) geregelt sind.

„In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LwaldG) und Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus.“²²

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können auch außerhalb der genannten Schutzgebiete zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete führen. Zur Festlegung der erforderlichen Vorsorgeabstände ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Sofern im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, ist eine Planung innerhalb des Vorsorgeabstands bzw. des Schutzgebiets möglich.

Umgebungsschutz zu Naturschutzgebieten	(Einzelfall)
---	---------------------

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG bzw. gemäß § 26 NatSchG Ba-Wü rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist.

In Abhängigkeit des jeweiligen Schutzstatus des Naturschutzgebiets wird die Festlegung eines Umgebungsschutzes erforderlich. Ob innerhalb des Umgebungsschutzes die Errichtung und der Betrieb von Windeenergieanlagen möglich ist, hängt von der Einzelfallprüfung ab.

Die Festlegung eines zusätzlichen Abstands ist der Einzelfallprüfung vorenthalten.

²¹ Mail des RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.05.2012

²² Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.2.1

Umgebungsschutz zu Brutplätzen und Habitaten streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	(Einzelfall)
---	---------------------

Von Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten und von Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit nationaler und internationaler Bedeutung kann im Einzelfall ein Abstand als Umgebungsschutz einzuhalten sein. Sofern im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, ist eine Planung innerhalb des Schutzabstands möglich.

Die Festlegung eines zusätzlichen Abstandes ist der Einzelfallprüfung vorenthalten.

Umgebungsschutz zu flächenhaften Naturdenkmälern	(Einzelfall)
---	---------------------

Von flächenhaften Naturdenkmälern kann je nach Schutzstatus ein Abstand als Umgebungsschutz einzuhalten sein. Sofern im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann, ist eine Planung innerhalb des Schutzabstands möglich.

Die Festlegung eines zusätzlichen Abstandes ist der Einzelfallprüfung vorenthalten.

FFH-Gebiete	evtl. Umgebungsschutz
--------------------	------------------------------

Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren.²³

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt. Eventuell wird ein Umgebungsschutz erforderlich, der von dem jeweiligen Schutzstatus des FFH-Gebiets abhängig ist.

Naturparks	kein zusätzlicher Abstand
-------------------	----------------------------------

Auf Naturparkflächen, die zugleich anderen Schutzgebietsflächen unterworfen sind (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Waldgebiete) gelten die Regelungen der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsform.

Für die übrigen Naturparkflächen können Erschließungszonen festgelegt werden, in denen bauliche Anlagen zulässig sind. Werden Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan dargestellt, so muss kein separates Verfahren im Naturpark durchgeführt werden. Im Einzelfall sind neben anderen Belangen die Schutzzwecke des Naturparks mit den Belangen der Windenergie zu berücksichtigen und abzuwägen.

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Landschaftsschutzgebiete	kein zusätzlicher Abstand
---------------------------------	----------------------------------

Landschaftsschutzgebiete dienen gemäß § 26 BNatSchG dem Schutz des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Daher enthalten Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten meist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann daher eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein, bei der die Belange des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz abgewägt werden.

²³ Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziffer 4.2.3.2

Es wird kein zusätzlicher Abstand festgelegt.

Generalwildwegeplan	500 m (beidseits der Achse)
----------------------------	------------------------------------

„Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. (...)“

Der GWP weist Flächen eine neue, zusätzliche Funktion zu. Die räumliche Kulisse orientiert sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung, als auch an den Raumanforderungen und Wanderdistanzen mobiler heimischer Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt im Wald. Ziel ist es aber, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen. (...)“²⁴

Nach Aussage der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg (FVA) ist der GWP mit einem Bereich von 500 m beidseits der Achsen bei der Standortsuche für Windenergieanlagen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Kulturgüter

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich um Kulturgüter, welche als Ergebnisse künstlerischer Produktion oder andere menschliche Zeugnisse bezeichnet werden, die als wichtig und erhaltenswert anerkannt sind. Kulturgüter sind in der Regel von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, künstlerischer und / oder wissenschaftlicher Bedeutung. Es kann sich um einzelne Kulturgüter oder um Gesamtanlagen handeln.

Anders als bei den Kulturgütern, die als allgemeine Ausschlusskriterien festgelegt wurden, handelt es sich hier um Gebiete, in denen eine Bebauung und somit die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Umgebungsschutz zu Kulturdenkmalen	(Einzelfall)
---	---------------------

Der Schutzstatus von Kulturdenkmalen kann in bestimmten Fällen so hoch sein, dass die Festlegung eines Umgebungsschutzes erforderlich ist, um keine Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu verursachen.

Die Festlegung eines zusätzlichen Abstandes ist der Einzelfallprüfung vorenthalten.

²⁴ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA); <http://www.fva-bw.de/indexjs.html?http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.html>

Zusammenfassung der „Vorbehaltskriterien“

Vorbehaltskriterium	zusätzlicher Abstand
Infrastruktur	
Flugplätze	erweitert auf 4.000 m-Radius
Modellflugplätze (mit luftverkehrsrechtlicher Erlaubnis)	?
Gleitschirmplätze	?
Militärische Belange	
Radaranlagen	Einzelfall
Wasserhaushalt	
Wasserschutzgebiete Zone II	kein
Überschwemmungsgebiete	kein
Landes- und Regionalplanung	
Regionale Grünzüge	kein
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	kein
Vorranggebiet für Forstwirtschaft	kein
Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau	kein
sonstige Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung	kein
Arten- und Biotopschutz	
Umgebungsschutz zu Naturschutzgebieten	(Einzelfall)
Umgebungsschutz zu Brutplätzen und Habitats streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	(Einzelfall)
Umgebungsschutz zu flächenhaften Naturdenkmälern	(Einzelfall)
FFH-Gebiete	evtl. Umgebungsschutz
Naturpark	kein
Landschaftsschutzgebiete	kein
Generalwildwegeplan	500 m beidseits der Achse
Kulturgüter	
Umgebungsschutz zu Kulturdenkmälern	(Einzelfall)

4. Stufe III: Abwägung der Potenzialflächen

In dieser Planungsstufe werden die einzelnen Potenzialflächen (das sind die Flächen, die nach dem Anwenden aller Ausschlusskriterien verbleiben) einer Kurzbeschreibung unterzogen und bewertet (Bestandsanalyse).

In einem weiteren Schritt werden diese dann untereinander gewichtet und abgewägt (siehe Kapitel 4.2). Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses sind die sogenannten „Konzentrationsflächen“ (siehe Kapitel 5).

4.1 Bestandsanalyse der Potenzialflächen

Potenzialfläche 1

Die Potenzialfläche 1 befindet sich östlich von Fronrot (Gemeinde Bühlertann). Die Größe beträgt ca. 96,6 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • kleine Fläche im Norden in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ • fast gesamte Fläche in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes • im Osten befindet sich das LSG „Oberes Blinde Rot-Tal“ • im Osten befindet sich ein FFH-Gebiet (Blinde Rot)
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert)
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • fast gesamte Fläche im Wald • flachwellige Topografie mit kleinstrukturierter Kulturlandschaft
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • von Siedlungen im Westen einsehbar
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • L 1060 nach Ellwangen ist ein Teil der Deutschen Ferienroute Alpen-Ostsee • östlich grenzt ein Landesradwanderweg an
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s (im südlichen Bereich) in 100 m Höhe • 0,5 – 1,6 km Entfernung zu 380 kV-Hochspannungsleitung (Luftlinie)

Beurteilung

- + sehr nah zu 380 kV-Hochspannungsleitung
- + große Potenzialfläche
- Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert und bestätigt)
- Bereich im Osten (Blinde Rot) ökologisch hochwertig (FFH-Gebiet und LSG)

Die Potenzialfläche befindet sich fast vollständig im Wald. Die Windhöflichkeit liegt mit bis zu 5,5 m/s in 100 m Nabenhöhe in einem wirtschaftlich akzeptablen Bereich. Nördlich plant der benachbarte Verwaltungsverband Crailsheim (Gemeinde Frankenhardt) eine Potenzialfläche.

Sollte sich das Schwarzstorchvorkommen nicht bestätigen, so wäre die Fläche für eine Windenergienutzung außerhalb des LSG und FFH-Gebietes **geeignet**. Aufgrund der noch unklaren Situation wird die Fläche daher vorerst als **bedingt geeignet** eingestuft.

Potenzialflächen 2a, 2b und 2c

Die Potenzialflächen 2a, 2b und 2c befinden sich alle südöstlich von Fronrot (Gemeinde Bühlertann). Die Flächen 2a und 2b werden durch die K 2628 und die kleine Teilfläche 2c durch eine Hochspannungsleitung voneinander getrennt. Aufgrund ihrer einheitlichen Struktur, können sie im Rahmen der Bestandsanalyse zusammengefasst werden. Die Größen betragen ca. 23,9 ha, 31,5 ha und 0,6 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Flächen in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • südlicher Teil der Fläche 2b in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • südlicher Teil der Fläche 2b in einem Wasserschutzgebiet Zone III
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert)
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Flächen im Wald • flachwellige Topografie mit kleinstrukturierter Kulturlandschaft
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • von Siedlungen im Westen einsehbar
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • L 1060 nach Ellwangen ist ein Teil der Deutschen Ferienroute Alpen-Ostsee • östlich grenzt ein Landesradwanderweg an
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöffigkeit von hauptsächlich 5,5 m/s in 100 m Höhe • – 1,2 km Entfernung zu 380 kV-Hochspannungsleitung (Luftlinie)

Beurteilung

- + sehr nah zu 380 kV-Hochspannungsleitung
- + große Potenzialfläche
- Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert und bestätigt)

Die Potenzialflächen befinden sich fast vollständig im Wald. Die Windhöffigkeit liegt mit bis zu 5,5 m/s in 100 m Nabenhöhe in einem wirtschaftlich akzeptablen Bereich. Ideale Nähe zu Hochspannungsnetz.

Sollte sich das Schwarzstorchvorkommen nicht bestätigen, so wären die Flächen für eine Windenergienutzung **geeignet**. Aufgrund der noch unklaren Situation werden die Flächen daher vorerst als **bedingt geeignet** eingestuft.

Potenzialfläche 3

Die Potenzialfläche 3 befindet sich östlich von Kammerstadt (Gemeinde Bühlerzell). Die Größe beträgt ca. 344,8 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • im Osten und Südwesten in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • im Osten und in der Mitte (Treibsee) befindet sich das LSG „Oberes Blinde Rot-Tal“ • im Osten befindet sich ein FFH-Gebiet (Blinde Rot)
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert)
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • (fast) gesamte Fläche im Wald • flachwellige Topografie mit kleinstrukturierter Kulturlandschaft
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • von Siedlungen im Westen einsehbar
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • ein Landesradwanderweg und Wanderweg durchqueren die Fläche • Treibsee
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöffigkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Höhe • 0,6 – 2,5 km Entfernung zu 380 kV-Hochspannungsleitung (Luftlinie)

Beurteilung

- + Nähe zu 380 kV-Hochspannungsleitung
- + große Potenzialfläche

- Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert und bestätigt)
- Bereich im Osten (Blinde Rot) und in der Mitte (Treibsee) ökologisch hochwertig (LSG und teilweise FFH-Gebiet)

Die Potenzialfläche befindet sich (fast) vollständig im Wald. Die Windhöffigkeit liegt mit bis zu 5,5 m/s in 100 m Nabenhöhe in einem wirtschaftlich akzeptablen Bereich. Gute Nähe zu Hochspannungsnetz. Der südliche und westliche Bereich liegt in dem regionalplanerischen Potenzialgebiet SHA_46 (Stand: informelle Beteiligung).

Sollte sich das Schwarzstorchvorkommen nicht bestätigen, so wäre die Fläche für eine Windenergienutzung außerhalb des LSG und FFH-Gebietes **geeignet**. Aufgrund der noch unklaren Situation wird die Fläche daher vorerst als **bedingt geeignet** eingestuft.

Potenzialfläche 4

Die Potenzialfläche 4 befindet sich zwischen Mangoldshausen und Röhmen (Gemeinde Bühlerzell). Die Größe beträgt ca. 63,8 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • fast gesamte Fläche in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • fast gesamte Fläche in einem Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III; der südliche Teil in Zone II, im Süden auch Quelfassung (Zone I)
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert)
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • (fast) gesamte Fläche im Wald • flachwellige Topografie mit kleinstrukturierter Kulturlandschaft
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • -
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • östlich befindet sich der Ferienpark Grafenhof, der inzwischen auch als dauerhafte Wohnstätte genutzt wird
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Höhe • 0,3 – 1,4 km Entfernung zu 380 kV-Hochspannungsleitung im Westen (Luftlinie)

Beurteilung

- + Nähe zu 380 kV-Hochspannungsleitung
- + große Potenzialfläche
- Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert und bestätigt)
- Bereich im Süden im Wasserschutzgebiet Zone I und II

Die Potenzialfläche befindet sich (fast) vollständig im Wald. Die Windhöflichkeit liegt mit bis zu 5,5 m/s in 100 m Nabenhöhe in einem wirtschaftlich akzeptablen Bereich. Gute Nähe zu Hochspannungsnetz. Der nördliche Bereich liegt in dem regionalplanerischen Potenzialgebiet SHA_46 (Stand: informelle Beteiligung).

Sollte sich das Schwarzstorchvorkommen nicht bestätigen, so wäre die Fläche für eine Windenergienutzung außerhalb des WSG **geeignet**. Aufgrund der noch unklaren Situation wird die Fläche daher vorerst als **bedingt geeignet** eingestuft.

Potenzialfläche 5

Die Potenzialfläche 5 befindet sich östlich von Röhmen (Gemeinde Bühlerzell). Die Größe beträgt ca. 17,1 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche liegt in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • bis auf kleinen Teil im Norden (WSG-Zone II) befindet sich die Fläche in einem Wasserschutzgebiet Zone III
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert)
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Wald • ebene Hochfläche
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • -
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • westlich befindet sich der Ferienpark Grafenhof, der inzwischen auch als dauerhafte Wohnstätte genutzt wird
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • gute Waldwege • Windhöffigkeit von 5,25 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe • 3,1 – 3,6 km Entfernung zu 380 kV-Hochspannungsleitung im Westen (Luftlinie)

Beurteilung

- + gute Windhöffigkeit
- Verdacht auf Schwarzstorchvorkommen (noch nicht lokalisiert und bestätigt)
- kleiner Bereich im Norden im Wasserschutzgebiet Zone II

Die Potenzialfläche befindet sich (fast) vollständig im Wald. Die Windhöffigkeit liegt mit bis zu 5,75 m/s in 100 m Nabenhöhe in einem wirtschaftlich interessanten Bereich.

Sollte sich das Schwarzstorchvorkommen nicht bestätigen, so wäre die Fläche für eine Windenergienutzung außerhalb des WSG **geeignet**. Aufgrund der noch unklaren Situation wird die Fläche daher vorerst als **bedingt geeignet** eingestuft.

Potenzialfläche 6

Die Potenzialfläche 6 befindet sich westlich von Gerabronn (Gemeinde Bühlerzell). Die Größe beträgt ca. 9,2 ha. Damit wäre die Potenzialfläche nach dem „Kommunalen Ausschlusskriterium: Mindestflächengröße“ zwar zu klein, aufgrund der Nähe zu einer Potenzialfläche der Nachbargemeinde Sulzbach-Laufen bleibt sie vorerst im Verfahren.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • Fläche in einem „Vorbehaltsgelände für Erholung“
Ökologie/Artenschutz	•
Landschaft/Relief	• Wald
Sichtbarkeit	• -
Erholung	• ein Landeradwanderweg durchquert die Fläche
Vorbelastungen	• -
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	• Windhöffigkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Höhe

Beurteilung

- kleine Flächen, keine Konzentration von Windenergieanlagen möglich, jedoch Abstimmung mit Nachbargemeinde Sulzbach-Laufen notwendig

Die Potenzialfläche ist für eine Konzentration von Windenergieanlagen zu klein. Sie muss im Zusammenhang mit den Planungsüberlegungen der Nachbargemeinde Sulzbach-Laufen betrachtet werden.

Die Fläche ist für eine Konzentrationszone für Windenergienutzung **bedingt geeignet**.

Potenzialfläche 7

Die Potenzialfläche 7 befindet sich westlich von Geifertshofen (Gemeinde Bühlerzell). Die Größe beträgt ca. 20,8 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • südlicher Bereich liegt in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • nördlicher Bereich in einem FFH-Gebiet
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> •
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Wald mit Jungwaldflächen (struktureich) • reliefiert mit Talräumen
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • von Geifertshofen einsehbar
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • -
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöffigkeit von 5,25 m/s in 100 m Höhe

Beurteilung

- nördlicher Bereich in FFH-Gebiet

Die Potenzialfläche befindet sich vollständig im Wald. Die Windhöffigkeit liegt mit 5,25 m/s in 100 m Nabenhöhe in einem wirtschaftlich grenzwertigen Bereich. Etwa ein Viertel der Fläche liegt in einem FFH-Gebiet.

Aufgrund der geringen Windhöffigkeit und der Lage teilweise in einem FFH-Gebiet ist die Fläche für eine Konzentrationszone für Windenergienutzung **bedingt geeignet**.

Potenzialfläche 8

Die Potenzialfläche 8 befindet sich zwischen Unterfischach und Bühlertann (Gemeinden Bühlertzell, Obersontheim und Bühlertann). Die Größe beträgt ca. 36,2 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • südlicher Bereich im LSG „Fischachtal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Herlebach und Kottspiel“ • im Süden grenzt ein FFH-Gebiet an bzw. liegt geringfügig innerhalb der Fläche
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> •
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • welliger Bergausläufer zwischen Fischach- und Bühlertal • leichte Erhebung • Wald und Acker/Wiesen-Flächen
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • sehr guter Blick auf bzw. von Tannenburg • gute Einsehbarkeit
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • -
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • -
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöflichkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Höhe

Beurteilung

– nördlicher Bereich in FFH-Gebiet

Die Potenzialfläche befindet sich auf einer kleinen Erhebung zwischen zwei prägnanten Talräumen. Die Windhöflichkeit liegt mit 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Nabenhöhe in einem wirtschaftlich grenzwertigen Bereich. Im Norden liegt ein bisheriges Sondergebiet für Windenergieanlagen. Jedoch wurde bereits damals schon die Nabenhöhe auf 50 m (nicht regional bedeutsam) begrenzt.

Aufgrund der besonderen Einsehbarkeit von und zur Tannenburg und der Lage zwischen den beiden landschaftsprägenden Tälern der Fischach und Bühler ist die Fläche für eine Konzentrationszone für Windenergienutzung **bedingt geeignet**.

Potenzialfläche 9

Die Potenzialfläche 9 befindet sich westlich von Geifertshofen (Gemeinden Obersontheim und Bühlerzell). In der Karte „Potenzialflächen mit Vorbehaltsflächen“ sind die kleinen Teilflächen, die nach der Anwendung der Ausschlusskriterien (Stufe IA und IB) „übrig“ geblieben sind blau dargestellt. Aufgrund des „Kommunalen Ausschlusskriteriums: Mindestflächengröße“ würden diese vier Teilflächen herausfallen. Gestützt durch eine speziell für diesen Bereich erstellte Detailberechnung (siehe Kapitel 2.2 „Kommunales Ausschlusskriterium: Wirtschaftlichkeit“) wird für den Bereich „Kohlwald“ eine höhere Windhöflichkeit prognostiziert als im Windatlas errechnet. Daher wird die Mindestwindhöflichkeit gemäß Windatlas ab 5,0 m/s herangezogen. Diese Flächen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit rot schraffiert dargestellt. Die Größe beträgt ca. 344,4 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • große Bereiche in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • nördliche Bereiche im 10-km-Untersuchungsradius eines nachgewiesenen Schwarzstorchbrutplatzes; eine fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren ist notwendig²⁵
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Wald • weite, wenig modellierte Hochfläche
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • sehr gute Fernsicht
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Albvereinswanderwege • Wanderwege • „Kohlenstraße“ als Landesradwanderweg
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • „Kohlenstraße“ kann auch zum Aufstellen und zur Revision der WKAs genutzt werden, dadurch können Eingriffe in den Wald vermindert werden • ehemaliges Militärdepot (Gemeinde Bühlerzell)
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • über „Kohlenstraße“ infrastrukturell sehr gut erschlossen • Windhöflichkeit gemäß Detailberechnung vom 17.10.2012 (RSC GmbH, Velburg) von 5,1 m/s bis 5,3 m/s in 100 m Höhe • 3,5 – 6,6 km Entfernung zu Umspannwerk Unterrot (Luftlinie)

Beurteilung

- + große Fläche ermöglicht Konzentration von Windenergieanlagen
- + Anschlussmöglichkeit ans Hochspannungsnetz über Umspannwerk Unterrot
- Bereich wird für Naherholung genutzt

Die Windhöflichkeit liegt mit 5,1 m/s bis 5,3 m/s in 100 m Nabenhöhe und auch aufgrund der besonderen Erschließungssituation der „Kohlenstraße“ in einem wirtschaftlich interessanten Bereich. Auch die Planungsüberlegungen des Nachbargemeindeverwaltungsverbandes müssen in den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden.

Die Fläche wird für eine Konzentrationszone für Windenergienutzung als **geeignet** eingestuft.

Hiervon losgelöst müssen die Planungsvorstellungen der Nachbargemeinden und innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes genauer miteinander abgestimmt werden, damit die Limpurger Berge nicht mit Windenergieanlagen überlastet werden.

²⁵ gemäß „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Karlsruhe; 21.05.2012

Potenzialfläche 10

Die Potenzialfläche 10 ist mit 1,2 ha gemäß dem „Kommunalen Ausschlusskriterium: Mindestflächengröße“ zwar zu klein, aufgrund der Nähe zu einer Potenzialfläche der Nachbarkommune Gaildorf bleibt sie vorerst im Verfahren. Auf eine separate Beschreibung kann verzichtet werden; sie ist gleich zu sehen wie die nachfolgenden Potenzialflächen 11a bis c.

Potenzialflächen 11a, 11b, 11c und 11d

Die Potenzialflächen 11a, 11b, 11c und 11d befinden sich westlich von Oberfischach und Rappoltshofen (Gemeinde Obersontheim). Die Größen betragen ca. 165,9 ha, 86,3 ha, 10,7 ha und 1,0 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte Fläche in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • gesamte Fläche in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • kleine Fläche (Norden von 11b und Süden von 11c) im LSG „Fischachtal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Herlebach und Kottspiel“ • westliche Bereiche liegen in einem landesweiten Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes
Ökologie/Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • alle Flächen liegen im 10-km-Untersuchungsradius eines nachgewiesenen Schwarzstorchbrutplatzes; eine fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren ist notwendig²⁶
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Wald • flachwellig, leichter Höhengsprung • flache Ausläufer
Sichtbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • von beiden Talräumen (Fischach- und Bühlertal) gut einsehbar
Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Landesradwanderweg • Albvereinswanderweg
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • keinerlei technische Bauwerke vorhanden • Höhenrücken frei
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Windhöffigkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Höhe

Beurteilung

- + große Fläche ermöglicht Konzentration von Windenergieanlagen
- Bereich wird für Naherholung genutzt

Die Potenzialflächen befinden sich mit einer Windhöffigkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m Nabenhöhe in einem wirtschaftlich interessanten Bereich.

Die Flächen werden für eine Konzentrationszone für Windenergienutzung als **geeignet** eingestuft.

Hiervon losgelöst müssen die Planungsvorstellungen der Nachbarkommunen (Gaildorf und Michelbach/Bilz) und innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes genauer miteinander abgestimmt werden, damit die Limpurger Berge nicht mit Windenergieanlagen überlastet werden.

²⁶ gemäß „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Karlsruhe; 21.05.2012

Potenzialfläche 12

Die Potenzialfläche 12 befindet sich zwischen Herlebach, Oberfischach und Hausen (Gemeinde Obersontheim). Die Größe beträgt ca. 108,2 ha.

Parameter	Kurzbeschreibung
Vorbehaltskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • großteils in einem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ • Flächen in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“ • kleine Fläche im Nordwesten im LSG „Fischachtal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Herlebach und Kottspiel“ • kleine Fläche im Nordwesten in einem FFH-Gebiet
Ökologie/Artenschutz	•
Landschaft/Relief	<ul style="list-style-type: none"> • Bergrücken zwischen Fischach- und Bühlertal • abgestufter Talraum • Hangkante mit vielen kleinen Taleinschnitten • Siedlungen in den Tälern; Höhenrücken frei
Sichtbarkeit	• von beiden Talräumen (Fischach- und Bühlertal) gut einsehbar
Erholung	• Landesradwanderweg
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • keinerlei technische Bauwerke vorhanden • Höhenrücken frei
Infrastruktur/Wirtschaftlichkeit	• Windhöffigkeit von 5,25 m/s bis 5,75 m/s in 100 m Höhe

Beurteilung

- + große Fläche ermöglicht Konzentration von Windenergieanlagen
- Bergrücken zwischen zwei landschaftsprägenden Tälern
- bisher keinerlei technische Bauwerke auf den Höhen

Die Potenzialfläche ist für eine Konzentration von Windenergieanlagen ausreichend groß. Die Windhöffigkeit ist mit überwiegen 5,25 m/s bis 5,5 m/s in einem wirtschaftlich interessanten Bereich. Die Lage zwischen den beiden landschaftsprägenden Tälern der Fischach und Bühler ist jedoch weniger ideal. Eine evtl. teilräumliche Überlastung mit den Potenzialflächen 11a bis 11c ist zu berücksichtigen.

Die Fläche wird für eine Konzentrationszone für Windenergienutzung als **bedingt geeignet** eingestuft.

4.2 Abwägung der Potenzialflächen

Der Gemeindeverwaltungsverband hat sich nach der Ermittlung der Potenzialflächen noch keine Gedanken gemacht, welche Flächen ganz, teilweise oder nicht weiter verfolgt und in den Teilflächennutzungsplan als Konzentrationsflächen aufgenommen werden sollen. **Die Bewertungen der einzelnen Potenzialflächen (Kapitel 4.1) sind Ersteinschätzungen aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und können sich im weiteren Verfahren jederzeit verändern bzw. ergänzt werden.**

In einem weiteren Abwägungsschritt werden sich die jeweiligen Gemeinderäte und der Gemeindeverwaltungsverband intensiv mit den bis dahin vorhandenen Informationen auseinandersetzen und Konzentrationsflächen festlegen. Für eine Reduzierung der Potenzialflächen sind u. a. folgende städtebauliche Gründe relevant:

- teilräumliche Überlastung, Lage/Häufung der Potenzialflächen zueinander
- Einschränkung der Erholungsfunktionen
- Größe der Potenzialfläche (Möglichkeit zur Konzentration von Windenergieanlagen)
- zu starke Beeinträchtigung und Überformung der kulturhistorischen Landschaft
- Bewertung der betroffenen Vorbehaltskriterien

Nachfolgend werden kurz die wesentlichen Gründe zu den einzelnen Potenzialflächen aufgelistet. Die farblichen Markierungen in der 1. Spalte verdeutlichen die Beurteilungen der einzelnen Potenzialflächen im Rahmen der Bestandsanalyse (Kapitel 4.2; grün=geeignet; gelb=bedingt geeignet; rot=ungeeignet).

(Tabelle wird im weiteren Verfahren ergänzt bzw. modifiziert)

Nr. der Potenzialfläche	Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise)	Gründe	neue Nr. der Konzentrationsfläche
1		•	
2a 2b 2c		•	
3		•	
4		•	
5		•	
6		•	
7		•	
8		•	
9		•	
10		•	
11a 11b 11c 11d		•	
12		•	

5. Konzentrationsflächen

Nachfolgend werden die Konzentrationsflächen näher beschrieben.

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

6. Flächenbilanz

Die Frage, ab welcher Anzahl von Windrädern oder ab welcher Stromerzeugungsleistung der Windenergie „in substantieller Weise“ genug Raum geschaffen ist, lässt sich nicht abstrakt in Zahlen beantworten. In der ständigen Rechtsprechung finden sich Anhaltspunkte, die Indizien sein können. Nachfolgend wird eine Bezugsgröße ermittelt, die den Gremien eine bessere Einschätzung und vor allem Abwägungsgrundlagen geben soll. Gemäß einem Urteil des OVG Berlin bedarf es einer *„objektiven Bezugsgröße, bei der es sich letztlich nur um die Relation zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und den auf der ersten Stufe der (...) Prüfungsreihenfolge ermittelten Flächen handeln kann, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen (...) ergeben.“*²⁷

Trotz aller Quantifizierungsversuche muss aber festgehalten werden, dass *„eine zu erreichende Quote nicht abstrakt bestimmt werden kann und das Verfahren im Hinblick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde letztlich ergebnisoffen bleiben muss (...)“*²⁸

Die **Formeln** lauten übertragen:

A: (Geltungsbereich FNP) – (Flächen „Allgemeine Ausschlusskriterien“) = (Flächen Stufe IA)

B: (Konzentrationsflächen) : (Flächen Stufe IA) = xx = xx %

Grundlagen

	Flächenangabe in ha
Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes	12.774
„Allgemeine Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien)	7.707
Konzentrationsflächen	xxx

Ergebnis

Werden in die Platzhalter die entsprechenden Flächenangaben eingesetzt ergibt sich nachfolgendes Ergebnis:

A: 12.774 ha – 7.707 ha = 5.067 ha

B: xxx ha : 5.067 ha = **xx,x** %

Unter Berücksichtigung aller rechtlicher und städtebaulicher Aspekte kommt der Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Bühlertal“ mit seinen Mitgliedskommunen Bühlertann, Bühlertal und Obersontheim zum Ergebnis, dass ...
(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

²⁷ OVG Berlin, Urteil vom 24.02.2011 (OVG 2 A 2.09)

²⁸ ebenda

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	24.07.2012
Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	20.12.2012
Auslegungsbeschluss	am
Öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom	bis
Feststellungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen (§ 10 Abs. 2 BauGB)	am
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am

AUFGESTELLT**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Teilflächennutzungsplanes durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Bühlerzell,
den

Bühlerzell,
den

.....
Rechtenbacher
(Verbandsvorsitzender)

.....
Rechtenbacher
(Verbandsvorsitzender)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 10.12.2012

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Anmerkung: Wird nach Satzungsbeschluss/Feststellungsbeschluss ergänzt)

WICHTIGE HINWEISE ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal bittet darum, zu **allen Flächen** Stellung zu nehmen, damit Ihre Erkenntnisse in den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden können.

Trotz aller intensiven Vorarbeiten konnten nicht alle Belange ausreichend berücksichtigt werden. So fehlen teilweise noch Informationen und Daten. Wir möchten Sie daher bitten, **alle Daten**, die Ihnen zur Verfügung stehen, im Rahmen dieser Beteiligung an den Gemeindeverwaltungsverband weiter zu leiten. Im heutigen digitalen Zeitalter, sollten diese (wenn vorhanden) auch **digital zur Verfügung gestellt werden**. Dadurch kann der Arbeitsaufwand deutlich reduziert werden.

Besonders zu folgenden Punkten werden vertiefende Erkenntnisse erwartet:

- Begründete Erkenntnisse zum Arten- und Biotopschutz (es müssen dokumentiert und nachgewiesene Erkenntnisse vorliegen)
- militärische Ausschluss- oder Rückstellbereiche (eindeutige Stellungnahme zu den Radaranlagen, was ist zulässig, was ist klarer Ausschluss)
- Flugbereiche (im Besonderen Modellflug und Gleitschirmflug)
- Richtfunkstrecken und deren notwendige Abstände (liegen teilweise und evtl. unvollständig nur analog vor)

Bitte äußern Sie sich **umfassend zu allen Flächen**, damit der Gemeindeverwaltungsverband zum einen zu den Zielen der Landesregierung seinen Beitrag leisten kann, zum anderen alle öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abwägen kann.

Wir bedanken uns vorab für Ihre Mitarbeit!